Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	07.03.2016

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion	**132**
2	Beschlussvorlagen	
2.1	45. Änderung des Flächennutzungplans der Stadt Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	**133**
2.2	Bebauungsplan Nr. 01.40 - Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	**134**
2.3	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015	**135**
2.4	Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)	**136**
2.5	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef	**137**
2.6	Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" – Umsetzung	**138**
2.7	Bürgeranträge zum Thema "Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B"	**139**
2.8	Wahl des Herrn Wilfried Müller zum Vertreter der Schiedsleute	**140**
2.9	Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat II	**141**
2.10	Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat IV	**142**
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	Haushaltswirtschafltiche Sperre	
4.2	Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten	

	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Beförderung einer Beamtin im Fachbereich Stadtentwicklung, Liegenschaften	**143**
5.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	**144**
5.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Konzessionierungsverfahren Strom und Gas der Stadt Hennef (Sieg)	**145**
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:02 Uhr

Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 25.02.2016

Nachtragsdatum: 02.03.2016

Vorsitzender: Klaus Pipke

Schriftführerin: Monika Frey

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Berger, Claudia	CDU
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Dahm, Mario	SPD
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	Bündnis 90 / Die Grünen
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	Bündnis 90 / Die Grünen
Gerards, Martin	CDU
Gockel, Kay-Henning	Bündnis 90 / Die Grünen
Golombek, Björn	SPD
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hahn, Waltraud	CDU
Hartwig, Wolfgang	Die Unabhängigen
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach, Jochen	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Günter	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Klee, Andreas	Bündnis 90 / Die Grünen
Kotula, Jennifer	FDP
Krey, Detlef	Die Linke
Martius, Hans-Peter	CDU

Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Meyer, Hanna	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Offergeld, Ralf	CDU
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Reuter, Thomas	Bündnis 90 / Die Grünen
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Spanier, Norbert	SPD
Steinmetz, Gerald	SPD
Stratmann, Irene	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU
Weisel, Gerd	Die Linke

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Frau Bigge	Amt für soziale Angelegenheiten
Herr Breuer	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Frau Joerdell	Amt für Schule und Bildungskoordination
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Nentwig	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Frau Norden	Stabsstelle Inklusion / Älterwerden
Herr Nussbaum	Rechnungsprüfungsamt
Frau Pahnke	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Frau Steffan	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Zentrale Steuerung und Service
Frau Weber	Kämmerin, Finanzmanagement
Frau Wittmer	Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	

Der Bürgermeister begrüßte die Mitglieder des Rates und wies auf die Tischvorlagen hin:

- **TOP 2.3**, 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015, Anlage 1
- **TOP 2.4**, Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg), Anlage 2

Es gab keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

1	**Ausschussumbesetzungen**	

1.1	**Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion**	132

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig folgende Neubesetzung im Ausschuss für Schule und Inklusion:

Schulen: Frau Stephanie Kollatz-Block als Vertreterin für die Grundschulen

Stadtschulpflegschaft: Frau Manuela Worm als Stellvertreterin für Herrn Andreas Pohl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Beschlussvorlagen**	

2.1	**45. Änderung des Flächennutzungplans der Stadt Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss**	133

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass Herr Dr. Hauf wegen Befangenheit an der Beratung und an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen wird.

Herr Spanier (SPD) begründete die kritische Haltung der SPD-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt, insbesondere zu dem Verkehrsgutachten. Er erklärte weiter, dass die SPD – Fraktion dem Fortgang der weiteren Beratungen jedoch nicht im Wege stehen werde.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss **mehrheitlich**, gegen die Fraktion Die Linke sowie einer Gegenstimme aus der CDU–Fraktion, bei sechs Enthaltungen aus der SPD–Fraktion, mit den Stimmen der übrigen Mitglieder des Rates:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Erforderlichkeit der Planung, Alternativstandorte

Stellungnahmen B zusammengefasst
kein Bedarf für neue Gewerbeflächen - Alternative als Wohngebiet - Standortalternativen für Feuerwehr und Rettungswache im Plangebiet oder im GE Hossenberg mit besserer Anbindung (kürzere "Hilfsfrist") - Alternativstandort Busdepot im GE Stoßdorf / Hossenberg / Michelshohn - Alternativstandort Gastronomie im GE Hossenberg - Ansiedlung von Nahversorgung - Gesamtkonzept für den Gewerbestandort Hennef Ost - Ausweitung der Gewerbeflächen nördlich der B8 - gemäß Regionalplan nur Gewerbe mit geringem Flächenanspruch und ohne Emissionsproblematik - potenzielle Erweiterung - Reduzierung der Bauflächen - kein produzierendes Gewerbe - wenige Betriebe mit geringem Verkehrsaufkommen

Beschluss Nr. 1
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll aktuellen städtebaulichen Zielen für das Stadtgebiet Hennef im Bereich Kleinfeldchen Rechnung getragen werden. Diese bestehen zum einen in der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen im Plangebiet, da in Hennef ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen besteht. Insgesamt sollen ca. 23 ha neue gewerbliche Bauflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden, wozu das in der vorliegenden Planung enthaltene Gewerbegebiet mit ca. 5,3 ha einen entsprechenden Anteil beitragen kann. Dazu sollen die neu zu erschließenden Bauflächen überwiegend als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden. Das Gewerbegebiet soll sich bis zur vorhandenen Bebauung im Bereich Königskaule erstecken und damit die Lücke zwischen dieser Bebauung und dem Stadtrand vollständig schließen. Es soll eine mit den umgebenden Nutzungen, insbesondere der westlich gelegenen Wohnbebauung, verträgliche Gewerbeansiedlung ermöglicht werden.

In der Begründung zur im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Stand Vorentwurf 26.09.2012) werden zum Gewerbestandort Hennef-Ost (zu dem auch das Kleinfeldchen gehört) und den städtischen Entwicklungszielen bezüglich Gewerbe folgende Aussagen getroffen:

„Der Wirtschaftsstandort Hennef wird wesentlich durch die Verflechtung mit Köln und Bonn geprägt. Dabei hat das Arbeitsplatzangebot dort besonderen Stellenwert. Synergieeffekte ergeben sich durch den Messestandort Köln und die Bundesstadt Bonn als Standort der Vereinten Nationen, Post und Telekom sowie die leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur der Region. Die sehr gute Verkehrsanbindung an das europäische Autobahnnetz, an die nahe gelegenen Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf und an das Hochgeschwindigkeitsschienennetz der Deutschen Bahn AG mit dem ICE-Bahnhof in der Kreisstadt Siegburg sind Garanten für eine europäische und internationale Ausrichtung der Standortentwicklung. Hinzu kommen ein vielfältiges Angebot an Forschungs- und Bildungseinrichtungen, ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum und eine günstige sektorale Zusammensetzung der Wirtschaft."
„Die Beschäftigungszahl liegt absolut im Jahr 2010 bei 9760 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Stadtgebiet Hennef. Von 1995 bis 2010 ist ein Zuwachs von 1193 Arbeitskräften (8567 im Jahr 1998) festzustellen. Bei männlichen Beschäftigten bedeutet dies ein Plus von 7,8%, bei weiblich Beschäftigten ein Plus von 26,5%."
„Der städtebaulichen Entwicklung des Standortes Hennef – Ost kommt aus lokaler wie regionaler Sicht gleichermaßen ein hohes Gewicht zu. Sowohl die Wohnungsmarktuntersuchung als auch das Strukturkonzept für die Region Bonn / Rhein-Sieg-Kreis und der Entwurf des

Kreisentwicklungskonzeptes 2020 haben die strukturwirksame Bedeutung und die regionale Lagegunst dieses Standortes bestätigt. Das Areal befindet sich nur zwei Kilometer östlich der Innenstadt, eine sehr gute Anbindung besteht über einen direkten Anschluss an die B8 und an die A560. Aus diesem Grund wurde für das Gebiet Hennef – Ost ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet mit dem Ziel, hier einen neuen Stadtteil mit Wohnungen, Dienstleistungen, Gewerbe und Technologie zu schaffen."
„Von der Verfügbarkeit von Flächen bzw. ihrer Nutzbarkeit für Gewerbe- und Industrieunternehmen werden die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Stadtgebiet maßgeblich bestimmt. Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass zurzeit nur noch ein beschränkter Bestand an kurzfristig verfügbaren und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen besteht. Die Reserveflächen belaufen sich auf ca. 8 ha."
„Für den Planungszeitraum bis 2025 wird über die Hochrechnung der verbrauchten Flächen ein Bedarf an Gewerbeflächen von ca. 30,8 ha ermittelt. Die Berechnung gem. GIFPRO-ILS (modifiziert) ermittelt einen Bedarf an Gewerbeflächen von gesamt 15,6 ha. Nach Mitteilung der beiden Bedarfsabschätzungen wird so im Ergebnis eine Neudarstellung an Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan von ca. 23 ha erforderlich."
„Der zu untersuchende Gewerbestandort liegt im Planungsraum Ib -Östlicher Zentralort- östlich des Hauptsiedlungskörpers des Zentralortes. Der Standort ist im jetzigen FNP als Sonderbaufläche für Verwaltung, kulturelle, Bildungs- und soziale Zwecke, Schwimmbad ausgewiesen, für eine Entwicklung der gesamten Fläche mit dieser Nutzung gibt es jedoch keinen Bedarf. Daher wird die Sonderbaufläche reduziert auf die Bereiche, die in Nachbarschaft zur Wohnbaufläche Geisbachs liegen. Der unmittelbar westlich angrenzende Bereich um die Straße „Auf dem Futterstück" ist durch nahezu reine Wohnnutzung geprägt. Die Häuser sind erst in den letzten Jahren errichtet worden. ... Neue Gewerbebauflächen werden direkt entlang der B8 analog zur gegenüberliegenden Straßenseite dargestellt. Nördlich der B8 befinden sich bereits weitere Gewerbeflächen. Die gewerbliche Inanspruchnahme entlang der Königskauler Str. ergänzt daher zwar die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, allerdings wird aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung eine künftige gewerbliche Nutzung durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Maßnahmen die angrenzende Wohnbebauung zu schützen. Eine optimale Anbindung an das überregionale Straßennetz ist über die B8 und die Anschlussstelle Hennef-Ost der BAB 560 gegeben. Anschlüsse für Gas und Wasser sowie Möglichkeiten zur Entwässerung liegen unmittelbar am Standort. Einzig die Entfernung zum Stromanschluss beträgt mehr als 100 m."

Im Plangebiet soll zudem angrenzend an die westlich vorhandene Wohnbebauung und Grünfläche ein neuer Standort für eine Feuerwehr- und Rettungswache auf einer Fläche von ca. 7.500 qm als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Für eine Feuerwehr- und Rettungswache wird im Stadtgebiet Hennef dringend ein neuer Standort zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, der räumlichen Abdeckung sowie der Hilfsfristen im gesamten Stadtgebiet benötigt. Dies geht sowohl aus dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises als auch aus dem Auszug des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Hennef hervor. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebiets im Siegtal, der Flächenverfügbarkeit und der Anbindung an das überregionale Straßennetz eignet sich der Standort im Kleinfeldchen hierfür in hervorragender Weise. Alternative Standorte mit vergleichbar guter Eignung an anderer Stelle im Stadtgebiet, z.B. im bestehenden Gewerbegebiet Hossenberg, stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die Flächengröße und die kurze Anbindung an die A 560 und B 8 sind für den gewählten Standort entscheidend.

Im Hinblick auf die Platzierung der Feuerwehr- und Rettungswache innerhalb des Plangebietes ist es wichtig, dass möglichst kurze Wege gewahrt bleiben und die Feuerwehr- und Rettungswache nah zur Straße Wingenshof gelegen ist. Hinzu kommen schalltechnische Überlegungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der westlich angrenzenden Wohnbebauung. Da eine Feuerwehr- und Rettungswache auch Schallemissionen durch Verkehr vor den Gebäuden hervorrufen kann, ist es wichtig, Abschirmeffekte der Gebäude optimal zu nutzen. Das bedeutet, die befahrbaren Freiflächen sind zweckmäßigerweise von der Wohnbebauung

weg orientiert während die Gebäude den erforderlichen Schallschutz gewährleiten. Die Überlegungen bezüglich solcher Abschirmeffekte haben neben den vergleichsweise ebenen topografischen Verhältnissen letztlich zu der in der Planung vorgesehenen Fläche geführt, die als Fläche für den Gemeinbedarf mit einem veranschlagten Flächenbedarf von ca. 7.500 qm und der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen wird.

Der Bebauungsplan setzt allerdings weder auf der Fläche für Gemeinbedarf noch auf den gewerblichen Bauflächen eine konkrete Stellung einzelner Gebäude fest, um für die nachfolgende Objektplanung eine maximale Flexibilität zu ermöglichen. Wie aus dem Schallgutachten zum Bebauungsplan hervorgeht, wird die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm durch die Feuer- und Rettungswache im Normalbetreib mit einer geeigneten Gebäudestellung wie soeben beschrieben und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen sicher erreichbar sein. Dies muss auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durch die Vorlage eines Schallgutachtens zur Objektplanung der Feuer- und Rettungswache abschließend nachgewiesen werden. Insofern ist die Lösung der Schallschutzproblematik nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Feuer- und Rettungswache sichergestellt. In dem Bebauungsplan wird keine Geschossflächenzahl oder die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Städtebaulich entscheidender sind die Höhe der baulichen Anlagen und der Geländebezug. Dazu wurden entsprechende Regelungen entwickelt. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist in der Planzeichnung für die einzelnen Teilflächen als Höhe in Metern über NormalHöhenNull (m üNHN) festgesetzt. Mit diesen Festsetzungen werden nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft durch übermäßig hohe bauliche Anlagen vermieden. Festsetzungen zu Fassadengestaltung und Werbeanlagen sind ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans.

Für die beiden genannten Nutzungen, Gewerbe und Feuer- und Rettungswache, besteht somit ein entsprechender Flächenbedarf, dem mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Rechnung getragen wird. Ein Bedarf, an diesem Standort wie angeregt alternativ Wohnbauflächen auszuweisen, besteht hingegen nicht. Im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Stand Vorentwurf) hat sich bisher ergeben, dass es – im Gegensatz zu gewerblichen Bauflächen - im Stadtgebiet an verschiedenen Standorten möglich ist, den prognostizierten Bedarf an Wohnbauflächen vollständig zu decken.

Für die möglichen gewerblichen Nutzungen setzt der Bebauungsplan nur einen Rahmen fest, der insbesondere dazu dient, die Verträglichkeit mit dem angrenzenden Wohnen zu gewährleisten. Ob die in der Schalltechnischen Untersuchung betrachteten Nutzungen, wie ein Busdepot oder ein Gastronomiebetrieb im Plangebiet auch tatsächlich angesiedelt werden, lässt der Bebauungsplan offen. Entscheidend ist letztlich, dass alle künftigen Nutzungen insbesondere die Festsetzungen zur Verträglichkeit mit dem angrenzenden Wohnen einhalten. Insofern ist es für die Bauleitplanung nicht relevant, ob es für potenzielle Nutzungen auch alternative Standorte geben kann, entscheidend ist, dass es wie beschrieben weiteren Bedarf an Gewerbeflächen gibt, die an anderer Stelle nicht vollständig gedeckt werden können.

In Verbindung mit dem bestehenden Gewerbegebiet Hossenberg nördlich der B 8, für das nach der jüngst abgeschlossen Erweiterung einer dort ansässigen großen Firma mittlerweile keine Erweiterungspotenziale mehr bestehen, soll durch die vorliegende Planung des Gewerbestandort Hennef-Ost gestärkt und weiter ausgebaut werden. Wichtig dafür ist sowohl die Verfügbarkeit der künftigen Bauflächen als auch die gute Verkehrsanbindung an die A 560 und B 8. Der Gewerbestandort soll dabei nicht in Konkurrenz zur Innenstadt treten, sondern Nutzungen aufnehmen, für die sich dieser Standort in besonderer Weise eignet. Das Plangebiet Kleinfeldchen ist im Einzelhandelskonzept der Stadt Hennef weder als Zentraler Versorgungsbereich noch als Nahversorgungszentrum oder als Ergänzungsstandort ausgewiesen. Insofern ist der Einzelhandelsausschluss im Plangebiet die konsequente Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur für die um das Kleinfeldchen vorhandenen Wohngebiete ist bereits gut erreichbar vorhanden. Der Standort

Bröltalstr./Emil-Langen-Str. als Ergänzungsstandort für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten übernimmt auch Funktionen für die Nahversorgung der das Kleinfeldchen umgebenden östlichen Stadtteile von Hennef, zu denen auch das Futterstück, Geisbach und der Siegbogen gehören.

Daher werden insbesondere Einzelhandelsbetriebe bis auf den Annexhandel zur Produktion ausgeschlossen. Insofern kommt auch die angeregte Ansiedlung einer Nahversorgung nicht in Betracht.

Die Erschließung ist so konzipiert, dass Betriebe unterschiedlicher Größen angesiedelt werden können. Betriebe in einer Größenordnung von mehreren Hektar sind im Plangebiet weder vorgesehen noch dafür geeignet. Dieses ergibt sich bereits durch die Gliederung des Plangebietes durch die innere Erschließung. Durch die Emissionskontingentierung des Plangebietes ergibt sich keine Emissionsproblematik an der umgebenden Wohnbebauung.

Auch wenn die Erschließung dies ermöglichen könnte, ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes durch die Vorgaben des Regionalplanes ausgeschlossen. Im Gegenzug ist es jedoch auch nicht geboten, wie angeregt, die vorgesehenen Bauflächen zu reduzieren. Zum Gebot einer effektiven Nutzung und Erschließung gehört auch, dass verfügbare und zweckmäßig nutzbare Flächen einer Bebauung zugeführt werden, bevor weiterer Bauflächenbedarf mit zusätzlichen Erschließungsanlagen an anderer Stelle gedeckt werden muss.

2. Verkehrsbelastung, Anbindung des neuen Baugebietes

Stellungnahmen B zusammengefasst
bestehende Verkehrsprobleme/Überlastung Frankfurter Straße / Wingenshof / Kapellenstraße, insbesondere im Berufsverkehr, bei Müllabfuhr und an Schultagen - Behinderungen durch parkende Fahrzeuge in der Kapellenstraße - andere Verkehrsführung von der L 125 aus / keine Abbiegen in die Hanfbachstraße - Verkehrszunahme - Unfallpotenzial - alternative Anbindung an die B8, z.B. gegenüber der Zufahrt zum Weiler Hossenberg - planfreie Anbindung über die B8 vom Gewerbegebiet Hossenberg - direkte Anbindung der Feuerwehr und Rettungswache an die B8 - Verkehrsgutachten - nachvollziehbare Erläuterung – Ansiedlung Großgastronomie – Öffnung der Durchfahrt Meiersheide für allgemeinen Verkehr

Beschluss Nr. 2
Die äußere Erschließung erfolgt über die städtische Straße Wingenshof nach Westen Richtung Stadtmitte und nach Nordosten zur Bundesstraße B 8 und Autobahn A 560. Die Leistungsfähigkeit der Straße Wingenshof und des Knotenpunktes auf der Bundesstraße wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft (siehe Anlage: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 – Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mBH im Auftrag der Stadt Hennef, Schlussbericht Oktober 2014).
Die Untersuchung der heutigen Verkehrssituation (Analysefall) hat für den signalisierten Knotenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee gezeigt, dass die vorhandene Verkehrsnachfrage mit dem heutigen Ausbaustandard und der vorhandenen Signalsteuerung in der morgendliche Spitzenstunde als problematischsten Fall nur mit der rechnerischen Verkehrsqualität der Stufe F („ungenügend") abgewickelt werden kann (Verkehrsqualität an den einzelnen Knotenpunkten nach dem Berechnungsverfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS sowie Ergebnis der Simulation).
Die vorfahrtgeregelte Einmündung Wingenshof / Kapellenstraße hat im Analysefall in der morgendlichen Spitzenstunde die Verkehrsqualität E („mangelhaft").
Die Verkehrsqualität beider Kontenpunkte ist in der Nachmittagsspitze im Analysefall unproblematisch (C – „befriedigend für der KP Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee, A – „sehr gut" für die Einmündung Wingenshof / Kapellenstraße).
Bereits die heutigen Verkehrsbelastungen in der morgendlichen Spitzenstunde eines Werktages könnten also nur mit einem Ausbau der Straße Wingenshof, einem Ausbau der Zufahrt

Wingenshof am Knotenpunkt mit der A 560 / B 8 / Europaallee und einer Optimierung der Lichtsignalanlage leistungsfähiger abgewickelt werden.
Für die Prognose der Auswirkungen
- erstens eines Ausbaus des Knotenpunktes Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee
und
- zweitens des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Neuverkehr) durch Ansiedlung eines Gewerbegebietes und einer Feuer-und Rettungswachen im Plangebiet Kleinfeldchen
auf die Qualität des Verkehrsablaufes wurde zunächst die ermittelte Verkehrsbelastung an den Knotenpunkten pauschal um 5 % angehoben.

Anschließend wurde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nach ihrem Ausbau inklusiv der pauschalen Anhebung der Belastung um 5 % alternativ
- ohne das zusätzliche Verkehrsaufkommens durch das Plangebiet Kleinfeldchen (Prognose-Nullfall)
und
- mit zusätzlichem Verkehrsaufkommens durch das Plangebiet Kleinfeldchen (Prognose-Planfall)
berechnet.

Bei der Ermittlung des Verkehrsaufkommens durch das neue Gewerbegebiet wurden – soweit vorhanden – konkrete Vorhabendaten zu Grunde gelegt bzw. die in der einschlägigen Literatur (vgl. Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, 2000 und FGSV, 2006) angegebenen Kennwerte sowie Erfahrungswerte mit Hilfe des Programms Ver_Bau (vgl. Bosserhoff, 2014) erstellt. Sofern alternative Nutzungen möglich oder bekannt sind, so wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt, d.h. im weiteren Verfahren wurde mit den Nutzungen, die die höchsten Verkehrsbelastungen erzeugen, weitergerechnet. So erzeugt z.B. die kombinierte Nutzung Gewerbegebiet und Gastronomie mehr Verkehr, als eine reine allgemeine Gewerbenutzung. Hierbei ist jedoch in der Folge zu beachten, dass es abgesehen von dem rein quantitativen Aspekt auch noch gebräuchliche Tagesganglinien zu beachten sind. Die Gastronomienutzung erzeugt insbesondere in der zz. am stärksten belasteten morgendlichen Spitzenstunde keinen zusätzlichen Verkehr. Außerdem ist hier davon auszugehen, dass es sich bei dem berechneten Kundenaufkommen in der Realität nicht ausschließlich um Neuverkehr handelt, sondern sogenannte Mitnahmeeffekte auftreten. Die Beschäftigten der umliegenden Gewerbegebiete und deren Kunden werden u.a. das Gastronomieangebot nutzen und stellen keinen Neuverkehr in Bezug auf die Gastronomie dar. Dennoch wurde, um dem Worst-Case-Szenario treu zu bleiben gerechnet, als ob es sich ausschließlich um Neuverkehr handeln würde.

Danach ergeben sich die folgenden Gesamtverkehrsstärken (jeweils die Summe des zuführenden Verkehrs) am Knotenpunkt:

Verkehrsaufkommen:
Analysefall :
- 3.468 Kfz / h (morgens)
- 3.214 Kfz / h (nachmittags)

Prognose-Nullfall (P0) :
- 3.644 Kfz / h (morgens) mit einem Zuwachs gegenüber dem Analysefall von + 176 Kfz / h
- 3.376 Kfz / h (nachmittags) mit einem Zuwachs gegenüber dem Analysefall von + 162 Kfz / h

Prognose-Planfall (mit Kleinfeldchen) :
- 3.682 Kfz / h (morgens) mit einem Zuwachs gegenüber dem P0-Fall von + 38 Kfz / h
- 3.548 Kfz / h (nachmittags) mit einem Zuwachs gegenüber dem P0-Fall von + 172 Kfz / h

Verkehrsqualität:
Für die Beurteilung der Verkehrsqualität am Knotenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 ist in der vorliegenden Situation die morgendliche Spitzenstunde maßgebend. Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Wechselwirkungen ergeben sich die folgenden Verkehrsqualitäten (Ergebnis der Simulation) in der Morgenspitzenstunde:

- Stufe F (Analysefall) für den Bestand
- Stufe D (P0-Fall) mit Ausbau Wingenshof (ohne Gewerbeansiedlung Kleinfeldchen)
- Stufe D (Planfall) mit Ausbau Wingenshof (mit Gewerbeansiedlung Kleinfeldchen)

Fazit:
Der Unterschied zwischen dem P0-Fall und dem Planfall mit Kleinfeldchen beträgt am gesamten Knotenpunkt in der Morgenspitze nur 38 Kfz / h (s.o.). In der Zufahrt Wingenshof erhöht sich die Verkehrsstärke durch Kleinfeldchen sogar nur um 8 Kfz / h.
Insgesamt führt dies dazu, dass der Knotenpunkt in der maßgebenden Spitzenstunde am Vormittag sowohl im P0-Fall als auch im Planfall die gleiche Verkehrsqualitätsstufe D ("ausreichend") bietet.
Dies ist der bereits heute sehr hohen Verkehrsstärke des Linksabbiegers auf die A 560 geschuldet. Im Vergleich zur heutigen Situation (Analysefall) jedoch steigert sich die Leistungsfähigkeit des Knotens in der Prognose in jedem Fall um zwei Qualitätsstufen.
Hierdurch ist nachgewiesen, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen der durch einen Ausbau maximal erreichbaren Leistungsfähigkeit des Knotens Wingenshof / A 560 / B 8 und der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Gewerbeansiedlung Kleinfeldchen gibt.
Die Leistungsfähigkeit der Einmündung Wingenshof / Kapellenstraße verbessert sich durch den Ausbau der Straße Wingenshof von der Stufe E („mangelhaft“) zur Stufe B (gut“), weil die morgendlichen Rückstaus zukünftig kürzer ausfallen und die Einfahrt an der Kapellenstraße nicht mehr regelmäßig blockieren. Durch die zusätzliche Signalanlage an der geplanten Anbindung des Gewebegebietes verschiebt sich der Beginn des Rückstaus jedoch, so dass der Verkehrsablauf an der Kappellenstraße auch zukünftig von Rückstaus im Zuge des Wingenshofs beeinflusst ist.

In der Nachmittagsspitze sind die Kontenpunkte in jedem Fall leistungsfähig, auch wenn sich der Knotenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee im Prognose-Planfall um eine Leistungsstufe verschlechtert (von C „befriedigend“ nach D „ausreichend“).
Verknüpft mit den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung wurde eine gesonderte Planung für die Erschließung in Auftrag gegeben, deren planerische Inhalte in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, indem der Bebauungsplan die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen festsetzt, die nach der Erschließungsplanung für eine funktionsfähige verkehrstechnische Erschließung erforderlich sind.

Wichtige Bestandteile der Funktionsfähigkeit der Straße Wingenshof und des Knotenpunktes auf der Bundesstraße nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung sind:

- zwei-streifige Verkehrsführung auf der Straße Wingenshof für Linksabbieger auf die Autobahn A 560
- separater, signalisierter Abbiegestreifen auf der Straße Wingenshof für Rechtabbieger auf die Bundesstraße B 8
- Linksabbiegespur auf der Straße Wingenshof für die Einfahrt in die neue Erschließungsstraße des Plangebietes
- Signalsteuerung der Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die Straße Wingenshof
- zwei-streifige Zufahrt aus dem Plangebiet auf die Straße Wingenshof
- separate Geh- und Radwegeverbindung von der Straße Wingenshof ins Plangebiet

Der Anregung, das Plangebiet oder auch nur die Feuerwehr und Rettungswache direkt an die B 8 anzuschließen, kann nicht gefolgt werden, da der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger der übergeordneten Erschließung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der

freien Strecke dies nicht zulässt, zumal es wie beschrieben eine funktionsfähige Alternative gibt. Die Erschließung des Plangebietes Kleinfeldchen ist bereits seit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 01.19/2 Futterstück im Jahre 1996 planungsrechtlich gesichert, da dieser Bebauungsplan an seinem nordöstlichen Plangebietsrand die Einmündung einer von der Straße Wingenshof in das Kleinfeldchen führenden Planstraße als öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Dieser Teil des Bebauungsplan 01.19/1 wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.41 überdeckt, um Lage und Dimensionierung der Einmündung der Planstraße 1 in die Straße Wingenshof an die aktuelle Planung anzupassen. Das städtebauliche Ziel des BP 01.19/2 von 1996, am Rande der Wohnbebauung Futterstück eine Erschließung für ein später zwischen dem Wohngebiet Futterstück und der B 8 zu realisierendes Baugebiet zu sichern, wird im BP Nr. 01.41 beibehalten und umgesetzt.

Eine Anbindung des Gewerbegebiets an die vorhandene Anschlussstelle der Gemeindestraße aus Richtung Petershohn kommt ebenfalls nicht in Betracht. Für die Anlage eine Gemeindestraße gibt es kein Baurecht, planungsrechtlich gesichert ist - wie bereits oben ausgeführt - die Anbindung in Richtung Wingenshof. Die übergeordnete Regionalplanung sieht für den Bereich, der östlich an das geplante Gewerbegebiet angrenzt auch keinen Allgemeinen Siedlungsbereich vor. Es können demzufolge auch nicht die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer derartigen Verbindung geschaffen werden. Zudem wäre eine weitgehend unangebaute Straße auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzulehnen.

Aus der Verkehrsuntersuchung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es auf Grund der neuen Verkehrsführung und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zu einem erhöhten Unfallpotenzial kommen kann, zumal die Verkehrsströme mittels Signalanlagen eindeutig gesteuert werden. Außerdem wurde die Straßenausbauplanung bereits im Rahmen eines Sicherheitsaudits durch einen externen Auditor überprüft, um bereits im Vorfeld potentielle Gefahrenstellen zu erkennen und zu beheben bzw. zu minimieren.

Die Überlegung, die Straße Meiersheide für den allgemeinen Verkehr zu öffnen oder zumindest den „Eltern-Schüler-Bring und Holverkehr" in der morgendlichen Spitzenstunde über die Brücke an der Gesamtschule Richtung Lise-Meitner Straße abzuführen, um den Bereich Wingenshof verkehrlich zu entlasten, wurde im Rahmen eines großen Termins mit Vertretern der Verwaltung/ÄöR, der Kreispolizeibehörde, der RSVG und der Schule am 03.04.14 vor Ort erörtert.

In der morgendlichen Spitzenstunde fallen sämtliche Verkehre im Schulumfeld geballt und nahezu zeitgleich an. Es konnte vor Ort beobachtet werden, dass in der Morgenspitze ab 7.30 mehr als 15 Schulbusse die Wendeschleife vor der Schule nutzen und anfahren. Fast alle Busse fahren anschließend weiter in Richtung Hanftalstr, d.h. wieder zurück auf den Wingenshof. Bei einer Öffnung der Brücke für den Privatverkehr käme es hier unmittelbar vor der Schule, wo auch die meisten Schüler queren, zu einer sehr unübersichtlichen und gefährlichen Situation. Die Zahl der Elterntaxis ist – bei rund 1500 Schülern – so erheblich, dass es hier zu Konflikten käme, auch die Schulbusse würden in ihrer Weiterfahrt behindert.

Zurzeit ist die Situation vor der Schule – auch im Vergleich zu anderen Schulorten im Kreisgebiet – unfallunauffällig (Unfallauswertung der letzten 3 Jahre) und verhältnismäßig entspannt. Dies ist nach Einschätzung der Kreispolizeibehörde im Wesentlichen auf die Freihaltung des unmittelbaren Eingangsbereichs der Schule von Privat- bzw. Elternverkehren zurückzuführen. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die Öffnung der Meiersheide für allgemeinen Verkehr wäre im Hinblick auf die Schulverkehrssicherheit nicht zu verantworten. Mit Schreiben vom 30.09.2014 wird eine Änderung der Verkehrsführung auch seitens der Schulpflegschaft abgelehnt.

Die angeregte andere Führung des Verkehrs von der L 125 ohne Abbiegemöglichkeit in die Hanfbachstraße ist in Anbetracht der vorgesehenen Gesamterschließung des Plangebietes nicht erforderlich und damit nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

3. Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen, Schallschutz, vorgesehene Nutzungen

Stellungnahmen B zusammengefasst
bestehende Belastung durch Fluglärm und B8 – zusätzliche Lärmbelastungen durch Feuerwehr- und Rettungswache, Signale von Rettungsfahrzeugen, Busdepot, Verkehr und Gewerbenutzung für Wohnbebauung (Reines Wohngebiet) und Schule (Unterrichtsstörung durch Signale von Rettungsfahrzeugen) - zu geringer Abstand - Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität, Nachtruhe sowie der Gesundheit - Geruchsbelastungen - keine Gastronomie mit Verkehrs- und Geruchsbelastung - Abgasbelastung - Beeinträchtigung der Aussicht - Beeinträchtigung der Erholungsqualität - Schallgutachten - Schallschutzmaßnahmen - zulässige Nutzungen - Grünflächen zwischen Gewerbe und Wohnbebauung als Ausgleich und Schallschutz - Sichtschutz - Berücksichtigung der Topografie - Auswirkungen auf Geisbach - stärkere Berücksichtigung der Belange der Anwohner

Beschluss Nr. 3
Betriebsgeräuschsituation durch die geplanten GE-Gebiete (Kontingentierung):
Es wurden allgemeine Kriterien für die Bauleitplanung erarbeitet, die Lärmkonflikte zwischen den geplanten GE-Gebieten und angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Planungsstadium ausschließen.

Bei der Ausweisung der GE-Gebiete ist wegen des Vorsorgeprinzips sicherzustellen, dass an schutzbedürftigen Objekten keine unzumutbaren Immissionen auftreten.

Da im Fall des Bebauungsplanes Nr. 01.41 „Kleinfeldchen" keine hinreichenden Abstände zwischen geplanten GE-Flächen und bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind und weitere großflächige GE-Gebiete vorhanden sind (Bebauungsplan Nr. 01.40 „Hossenberg"), ist der Abstandserlass, der für bestimmte Arten von Betrieben bestimmte Abstände zu Wohngebieten vorsieht und neben Lärm auch Staub, Gerüche, Erschütterungen usw. erfasst, zur Vermeidung von Lärmimmissionskonflikten weniger geeignet.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes kann eine dezidierte eigenschaftsbezogene Gliederung der gewerblichen Bauflächen nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" dieses Problem lösen. Eine Gliederung nach dem Abstandserlass wurde im Bebauungsplan verzichtet Sofern hier im Einzelfall relevante Auswirkungen zu erwarten sind, kann dem im Rahmen des (Bau-)Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden.

Für die Berechnung und Beurteilung der Betriebsgeräuschsituation im hier maßgeblichen Einwirkungsbereich der Gewerbegebiete des Plangebietes wurden 11 maßgebliche Immissionsorte im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen ausgewählt. Die Angaben zu den Gebietskategorien im Umfeld des Plangebietes entsprechen den Festsetzungen in rechtsgültigen Bebauungsplänen, bzw. einer planungsrechtlichen Einstufung der Stadtverwaltung Hennef.
Immissionsorte Gewerbegeräuschsituation

Immissionsorte (IO)		Bauliche Einstufung bzw. Einstufung
3	Lise-Meitner-Straße 13	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.44)
4	Spervogelstraße 8	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.37A)
5	Hundskehr 18	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.37A)
6	Hundskehr 17	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.37B)
7	Holunderweg 18	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.37B)
19	Gesamtschule Meiersheide	Gemeinbedarfsfläche
22	Königskauler Straße 2	Mischgebiet (Außenbereich)
23	Hohlweg 38	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.42)
24	Hohlweg 16	Allgemeines Wohngebiet (Satz. H 01.1)
25	Iltisweg 17	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.19/2)
26	Wieselweg 15	Allgemeines Wohngebiet (BP 01.19/2)

Zur Festlegung der bestehenden oder plangegebenen Vorbelastungen Lvor durch Gewerbegebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 01.41 wurde auf die Festsetzungen von maximal zulässigen Emissionskontingenten IFSP pro m² im Bebauungsplan 01.40, 2. Änderung, „Gewerbegebiet Hossenberg" und Emissionskontingenten LEK (einschließlich Zusatzkontingenten nachts) in der 4. Änderung des Bebauungsplanes 01.40 zurückgegriffen.

Anhand der festgestellten Vorbelastungen Lvor und einer „Reserve" für die in der Gemeinbedarfsfläche geplanten geräuschrelevanten Nutzungen (Feuer- und Rettungswache), wurden Planwerte LPI für die GE-Flächen des Bebauungsplanes Nr. 01.41 festgelegt. Auslegungsziel war dabei, im gesamten Einwirkungsbereich einen zukünftigen Geräuschimmissionskonflikt sicher zu vermeiden und die Gesamt-Immissionswerte LGI. einzuhalten.

Für die geplanten GE-Gebiete (Bebauungsplan Nr. 01.41) wurde zur Ersteinschätzung unter realen Schallausbreitungsbedingungen eine Prüfung auf mögliche Lärm-Konfliktzonen mit einem flächenbezogenen A-Schallleistungspegel pro m² von tags und nachts von 60 dB(A) für GE entsprechend DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" gezeigt, dass die Planwerte LPI vor allem zur Nachtzeit an allen Immissionsorten überschritten werden. Somit sind zur Vermeidung von Lärmkonflikten Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Deshalb wurde vorgeschlagen, die Gewerbeflächen entsprechend den akustischen Erfordernissen zu gliedern und in ihrer Nutzung zu beschränken. Die Nutzungseinschränkung erfolgt in Form einer Emissionskontingentierung mit Festlegung der maximal zulässigen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung]. Diese Festsetzungen für die Teilflächen des Bebauungsplanes sind einerseits bestimmt und vollziehbar, andererseits aber so offen, dass sie sich flexibel den noch nicht im Detail bekannten Gegebenheiten einer möglichen gewerblichen Nutzung anpassen lassen.

Die Gliederung der GE-Flächen in Teilflächen im Bebauungsplanentwurf und eine Belegung mit Emissionskontingenten LEK von tags 59 - 63 dB(A) und nachts 44 - 48 dB(A) pro m2 führt im gesamten Immissionsbereich zu einer Einhaltung der Planwerte LPI. Weiterhin wurden für bestimmte Bereiche Zusatzkontingente nach DIN 45691 vergeben, die eine bessere Ausschöpfung der Planwerte LPI mit einer möglichst effektiven Grundstücksnutzung erlauben.

Im Ergebnis der Lärmkontingentierung ist im Bereich der GE-Gebiete am Tage in den Teilflächen 1, 2 und 4 (GE 1+2+4) mit einem Emissionskontingent LEK von 59 - 60 dB(A) mindestens eine GE-gebietstypische Nutzung möglich. Das Emissionskontingent von tags 63 dB(A) für die Teilfläche 3 (GE 3) erlaubt eine darüber hinausgehende Nutzung.

Während der Nachtzeit bedingen Emissionskontingente LEK von 44 - 48 dB(A) für geräuschintensive Anlagen entsprechend ausgelegte Betriebsgebäude und erlauben nachts nur eingeschränkt geräuschintensive Tätigkeiten im Freien.

Durch die Zusatzkontingente werden die Nutzungsmöglichkeiten in den entsprechenden Richtungssektoren weiter verbessert. Zusammen mit einer günstigen Anordnung von Geräuschquellen und Baulichkeiten sowie Schallschirmen (Lärmschutzwände oder -wälle) sind intensivere Nutzungen möglich.

<u>Erste schalltechnische Bewertung möglicher Vorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 01.41 „Kleinfeldchen":</u>

Es bestehen Planungsabsichten für Nutzungen in den Gewerbegebieten und in der Fläche für den Gemeinbedarf (GB). Eine erste Bewertung aus schalltechnischer Sicht auf der Basis von vergleichbaren Vorhaben führt zu folgendem Ergebnis:

- Gastronomiebetrieb im Nordteil der Teilfläche 1 (GE 1) Geräuschtypisch werden der

Quell- und Zielverkehr (Gäste) auf der Zufahrt und den Parkbereichen, die Außengastronomie, die Kommunikation von Gästen und technische Anlagen sein. Diese Nutzung wird mit den festzusetzenden Emissionskontingenten LEK, einer schalltechnisch günstigen Anordnung von Ein- und Ausfahrt, Parkplätzen sowie ergänzenden Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschirmen (z. B. Wand, Erdwall) realisierbar sein.

- Busdepot in der Teilfläche 3 (GE 3) Geräuschtypisch werden Fahrvorgänge zur Tages- und Nachtzeit, Abstellvorgänge auf dem Gelände sowie von Service- und Wartungsarbeiten sein. Unter der Randbedingung entsprechender Schallschirme (z. B. Wand, Erdwall) auf der östlichen Betriebsgeländegrenze wird die Nutzung eines Busdepots mit den festzusetzenden Emissionskontingenten LEK realisierbar sein.
- Feuer- und Rettungswache in der Fläche für den Gemeinbedarf (GB) Der in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm fallende Normalbetrieb (Übungen, Ausbildungen, Wartungen und die damit verbundenen Fahrzeugbewegungen, Probeläufe von Aggregaten, Kommunikationsgeräusche usw.) kann mit einer geeigneten Gebäudestellung und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen auch für die definierte Zielsetzung einer deutlichen Richtwertunterschreitung sicher realisiert werden. Der Einsatzfall, der nicht unter die Beurteilung nach TA Lärm fällt, kann eine erhebliche Störwirkung im Bereich der angrenzenden Bebauung verursachen, wenn die Signalhörner eingesetzt werden. Wegen des Gebotes die Geräuschbelastungen bei Einsatzfahrten im Bereich angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen zu vermindern, versuchen Rettungsdienste in der Praxis die Signalhörner nicht dauerhaft eingeschaltet zu lassen, was insbesondere zur Nachtzeit wegen eines geringeren Verkehrsaufkommens sicher möglich ist. Es besteht darüber hinaus ggf. die Möglichkeit dies durch eine zusätzliche Signalisierung an der Ausfahrt in die Erschließungsstraße und durch eine zusätzliche bedarfsgesteuerte Vorrangschaltung zumindest für die geplante Ampelanlage an der Einmündung in die Straße Wingenshof zu unterstützen.

Somit ist festzustellen, dass die vorgenannten Planungsabsichten durchaus realisierbar sind, wenn bei der konkreten Ausführung eine strikte Optimierung nach Schallschutzgesichtspunkten erfolgt. Konkret bedeutet dies, alle relevanten Vorhaben müssen im konkreten Baugenehmigungsverfahren in detaillierten schalltechnischen Untersuchungen auf die Einhaltung der definierten Schutzziele geprüft und ggf. mit entsprechenden Schallminderungsmaßnahmen schalltechnisch optimiert werden.

Um des Weiteren den Anforderungen des § 50 BImSchG, wonach von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (SEVESO) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind, Rechnung zu tragen, wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-VO und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS – 18), 2. überarbeitete Fassung, November 2010 sogenannte Störfallbetriebe ausgeschlossen. Im Hinblick auf das nahegelegene Wohnbaugebiet Futterstück und der Ausweisung einer Fläche für die neue Feuer- und Rettungswache wurden aus Gründen des vorsorgenden Umgebungs- und Umweltschutzes auch solche Betriebe ausgeschlossen, die im GE-4 bereits einen ausreichenden Abstand einhalten könnten.

Anhaltspunkte für die Ansiedlung von Betrieben, deren Immissionsverhalten nicht oder nicht nur durch Geräusche, sondern auch durch z. B. Geruch, Staub oder Erschütterungen beeinflusst wird, liegen nicht vor. Sofern hier im Einzelfall relevante Auswirkungen zu erwarten sind, kann dem im Rahmen des (Bau-) Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden. Insoweit kann über § 15 BauNVO eine Einzelfallprüfung unter Zugrundelegung der einschlägigen öffentlichen und privaten Regelwerke (z.B. TA-Luft; GIRL, DIN 4150) erfolgen, die zu einer Versagung der Genehmigung oder Zulassung unter Auflagen führen kann.

<u>Verkehrsgeräuschsituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebiets auf öffentlichen Verkehrswegen:</u>

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren Nr. 01.41 „Kleinfeldchen“ ist die Verände-

rung der Verkehrsgeräuschsituation auf öffentlichen Straßen durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebiets im Bereich bestehender baulicher Nutzungen zu bewerten.

Neubau der Erschließungsstraßen
Einen Straßenneubau im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV stellen die Erschließungsstraßen ab der Anbindung an die Straße Wingenshof dar. Eine Berechnung nach RLS-90 bzw. 16. BImSchV zeigt, dass durch die Haupterschließungsstraße im gesamten Einwirkungsbereich die Grenzwerte für WA-Gebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) nach 16. BImSchV eingehalten werden. Die Einrichtung einer Lichtzeichenregelung an der Einmündung der Erschließungsstraße mit entsprechenden Zuschlägen nach RLS-90 ist darin bereits einbezogen.
Schallminderungsmaßnahmen sind damit nicht erforderlich. Es ist jedoch aus Lärmvorsorgegründen möglich, im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße eine Sicht- und/oder Schallschutzwand zwischen der Planstraße 1 und der Wohnbebauung zu errichten.

Veränderung der allgemeinen Straßenverkehrsgeräuschsituation
Die Veränderung der allgemeinen Verkehrsgeräuschsituation auf bestehenden öffentlichen Straßen durch den Quell- und Zielverkehr des Bebauungsplanes Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen" wurde anhand der Verkehrsdaten-Differenz zwischen dem Analysefall und dem Prognosefall ermittelt und in Lärmkarten dargestellt.

Infolge des hinzukommenden Quell- und Zielverkehrs des Bebauungsplangebietes Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen" auf öffentlichen Verkehrswegen ergibt sich tags und nachts eine Pegelzunahme von bis zu 4 dB zwischen dem Analysefall und dem Prognosefall.

Da kein erheblicher baulicher Eingriff im bestehenden öffentlichen Straßennetz erfolgt, ist die Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV unmittelbar nicht einschlägig. Der planbedingte Verkehrsanteil auf bestehenden öffentlichen Straßen kann allerdings für einen Bebauungsplan besonders abwägungsrelevant sein, wenn die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird. Liegt die derzeitige Belastung bereits ohne den planbedingten Verkehrsanteil darüber, ist jeder weitere Zusatzverkehrs und die daraus resultierende rechnerische Pegelerhöhung abwägungsrelevant.

Dieses Kriterium wird nur am Wohnhaus Königskauler Straße 4 an der B 8 erfüllt. Derzeit (Analysefall) liegt die Lärmbelastung tags bei 70 dB(A) und nachts bei 63 dB(A). Mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 01.41 (Prognosefall) steigen die Pegel auf tags 71 dB(A) und nachts 64 dB(A). Da abschirmende Maßnahmen abstandsbedingt kaum möglich sind, können beispielsweise passive Maßnahmen erfolgen.

Alle übrigen betroffenen Gebäude im Einwirkungsbereich liegen unterhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht.

Die Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan aus der Schalltechnischen Untersuchung wurden vollständig in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.

Damit kann die vorgesehenen neu Nutzung einschließlich der erforderlichen Erschließung als mit allen im Umfeld vorhandenen Nutzungen (u.a. Wohnbebauung, Schule) als verträglich bewertet werden. Bezüglich der im Rahmen der Beteiligung die Öffentlichkeit angeführten Belange wie

- bestehende Belastung durch Fluglärm und B8
- zusätzliche Lärmbelastungen durch Feuerwehr- und Rettungswache einschließlich Signale von Rettungsfahrzeugen
- zu geringer Abstand
- Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität, der Nachtruhe sowie der Gesundheit

- Geruchsbelastungen
- Abgasbelastung
- Beeinträchtigung der Aussicht
- Beeinträchtigung der Erholungsqualität

gibt es aus den gutachterlichen Untersuchungen keine Anhaltspunkte, dass Richtwerte und Zulässigkeitsgrenzen missachtet werden, die der Planung entgegenstehen. Dass es mit einer neuen Bebauung zu Veränderungen des Plangebietes kommt, die auch teilweise Auswirkungen auf das Umfeld haben, ist unbestritten, für die Verträglichkeit gibt es jedoch rechtliche Vorgaben, die zu erfüllen sind. Dem wird die Planung gerecht. Darüber hinaus gelten potenzielle Auswirkungen als planerisch vertretbar und sind von potenziell Betroffenen hinzunehmen. Die Belange der Bewohner der umliegenden Wohngebiete sind mit den getroffenen Nutzungsvorgaben und Maßnahmen zur äußeren Eingrünung angemessen berücksichtigt.

Der Anregung, Grünflächen zwischen Gewerbe und Wohnbebauung für Ausgleichsmaßnahmen und zum Immissionsschutz vorzusehen, wurde soweit gefolgt, dass entlang der Plangebietsgrenze zur Wohnbebauung eine 10 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, auf der ein Erdwall errichtet und anschließend flächendeckend bepflanzt wird. Nach den schalltechnischen Untersuchungen ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissions- und Zusatzkontingente kein spezieller Schallschutz erforderlich. Die öffentliche Grünfläche ist zwar in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung enthalten, ökologische relevantere Maßnahmen finden jedoch außerhalb des Plangebietes statt. Größere Grünflächen an dieser Stelle vorzusehen, ist nicht geboten, da dies einer möglichst effektiven baulichen Nutzung des Standortes entgegen stehen würde und bei der Abwägung aller Planungsbelange und –ziele nicht angemessen wäre.

4. Wertminderung

Stellungnahmen B zusammengefasst
passive Schallschutzmaßnahmen - Entschädigung – Schadensersatz

Beschluss Nr. 4
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind (vgl. Nr. 3). Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Dass sich der Wert eines Grundstücks oder einer Immobilie durch Veränderungen im Umfeld verändern oder reduzieren kann, ist im Rahmen einer fortschreitenden städtebaulichen Entwicklung häufig nicht zu vermeiden. Letztlich hat sich die Bebauung der nun betroffenen Grundstücke ebenfalls auf den Wert ihres Umfeldes ausgewirkt und Grundstücke, die vorher am Ortsrand gelegen waren, in eine umliegende Bebauung mit zusätzlichem Verkehr eingeordnet und potenziell abgewertet. Sofern keine nach den geltenden Rechtvorschriften unzulässigen Nutzungen bauplanungsrechtlich ermöglicht werden, sind solche potenziellen Wertminderungen hinzunehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef das Plangebiet Kleinfeldchen seit 1992 als Baufläche vorsah und die Zufahrt zu dem Plangebiet Kleinfeldchen seit 1996 durch den Bebauungsplan Nr. 01.19/2 Futterstück planungsrechtlich gesichert war, der zeitgleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wohngebietes Futterstück schuf. Das Neubaugebiet Geisbach entstand nach Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 01.42 – Geisbach 2003. Insofern war bereits bei Ersterwerb von Grundstücken in diesen Plangebieten von einer mittelfristig anste-

henden deutlichen Nutzungsintensivierung im nahegelegenen Plangebiet Kleinfeldchen auszugehen und dies bei der Grundstückswertermittlung ggfs. entsprechend anzusetzen.

5. Umgang mit Niederschlagswasser

Stellungnahmen B zusammengefasst
Ableitung in den Dondorfer See - Löschwasserrückhaltung - Geräusch- und Geruchsbelastung durch Regenklärung und Regenrückhaltung - alternativ Sickerbecken/Sickermulden . *Geräusch- und Geruchsbelastung aus dem Regenrückhaltebecken*

Beschluss Nr. 5
Für die Ver- und Entsorgung erfolgt eine gesonderte Planung. Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes Kleinfeldchen erfolgt im Trennsystem. Die Vorgaben des WHG und des LWG NW, dass bei einer Neuerschließung keine Mischsysteme vorzusehen sind, wird somit erfüllt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist frühzeitig durch eine Baugrunduntersuchung geprüft worden. Die Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Versickerung von Niederschlagswasser im Baugebiet nicht möglich ist. Entsprechend wird eine ortsnahe Einleitung in die Vorfluter Höhnerbach und Hanfbach gemäß § 51a LWG NW vorgesehen. Wegen der vorhandenen Topografie muss das nordwestliche Teilgebiet des Bebauungsplans an die vorhandene Kanalisation in der Kapellenstraße (mit Einleitung in den Hanfbach) angeschlossen werden. Die übrigen Flächen des Bebauungsplans sollen zum Vorfluter Höhnerbach entwässern. Aufgrund der geplanten Gewerbenutzungen ist unter Beachtung des Trennerlasses eine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in den Vorfluter erforderlich. Als Behandlungsanlage ist ein Regenklärbecken ohne Dauerstau vorgesehen. Die zulässige Einleitungsmenge ist im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens über einen Nachweis gemäß BWK-M3 ermittelt worden. Es ist ein Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in den Höhnerbach geplant.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers in den Dondorfer See, wie angeregt, ist schon aus topografischen Aspekten nicht geboten und wäre zudem technisch und wirtschaftlich nicht angemessen. Auch eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aus hydrogeologischen Gründen nicht möglich, wie das Hydrogeologische Gutachten zeigt.

Befürchtungen bezüglich Geruchs- oder Lärmbelastungen durch Regenklärung und Regenrückhaltung sind unbegründet, da das Wasser nur eine kurze Verweildauer in den Becken hat und für die Becken über keine technische Ausstattung erforderlich ist, die zu störenden Betriebsgeräuschen führen könnte.

Anlagen zur Löschwasserrückhaltung sind ggf. betriebsspezifisch in den jeweiligen baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzulegen. Die Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von Löschwasser im Rahmen der Erschließungsplanung ist nicht geboten. Ungeachtet dessen sieht die Entwässerungsplanung ein Regenklärbecken vor, im dem ggf. auch Löschwasser behandelt wird.

Im Zuge der Erschließung des Plangebiets Kleinfeldchen sieht die rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft) die Mitverlegung einer Wasserleitung VW 160x14.6 PE 100 vor. Über diese Wasserleitung kann gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 96m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden. Die Wasserentnahme erfolgt über Unterflurhydranten.

6. Erschließungs- und Folgekosten

Stellungnahmen B zusammengefasst
Entstehung von Erschließungs- und Folgekosten

Beschluss Nr. 6
Ein Teil der zu erwartenden Kosten für die Erschließung wird durch den Verkauf der künftigen Gewerbegrundstücke abgedeckt. Darüber hinaus investiert die Stadt Hennef mit der Erschließung der neuen Bauflächen in einen zukunfts- und funktionsfähigen neuen Standort für die Feuerwehr und Rettungswache sowie in die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die in dem Gewerbegebiet entstehen werden. Durch die festgesetzten Nutzungen sollen keine Betriebe zugelassen werden (z.B. Lagerhäuser oder Lagerplätze), die von ihrer Grundausrichtung in Relation zu ihrem Flächenbedarf keine angemessene Anzahl an Arbeitsplätzen schaffen.
Die Erschließung des neuen Baugebietes und die Unterhaltung der Erschließungsanlagen und Grünflächen ist letztlich vorrangig eine Investition für die Zukunft des Arbeitsstandortes Hennef.

7. Umweltprüfung/Artenschutz

Stellungnahmen B zusammengefasst
Beeinträchtigungen von Tieren, Natur und Umwelt - Artenschutzgutachten - Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes - Berücksichtigung der Topographie - Lebensraum Rotmilan - landschaftliche Einbindung nach Süden, Naturschutzgebiet - vollständige Eingrünung - Einschränkung der Höhe baulicher Anlagen - neutrale Fassadengestaltung - keine beleuchteten Werbeanlagen

Beschluss Nr. 7
Alle planungsrelevanten Umweltbelange sind im Umweltbericht behandelt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt und ist Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage. Darin sind die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter) dargestellt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen erfassen alle planungsrelevanten Arten einschließlich des Rotmilans, mit dem Ergebnis, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Auch das südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet wird nicht beeinträchtigt. Die dort vorgesehenen Anlagen zur Regenrückhaltung sind mit den Zielen des Landschaftsschutzes abgestimmt und verträglich, zumal im Gegenzug vorhandene bauliche Anlagen, die sich nicht in die Landschaft einfügen, beseitigt werden.
Durch Festsetzungen zur Höhenbeschränkung baulicher Anlagen, zur Dach- und Fassadengestaltung, zu Bepflanzungen und zu Werbeanlagen wird den Belangen des Landschaftsbildes in besonderer Weise Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass die besonders landschaftlich relevanten Flächen für Bepflanzungen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden und somit die Stadt die Umsetzung selbst steuern und zeitnah im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen vornehmen kann. Im Süden des Plangebietes ist eine durchgehende, 10,0 m breite Gebietseingrünung festgesetzt. Die festgesetzten Erdwälle sorgen zudem dafür, dass die Bepflanzungen gegenüber dem natürlichen Gelände erhöht erfolgen können und damit schneller wirksam werden.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahmen B zusammengefasst
direkte Information der Betroffenen - öffentliche Erörterungsveranstaltung - Schnellverfahren - Informationen zu einzelnen Planungsschritten

Beschluss Nr. 8
Für die Erstellung von Bauleitplänen regelt das Baugesetzbuch, bei welchen Verfahrensschritten und in welcher Form eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.

Für das vorliegende Planaufstellungsverfahren sehen die Paragrafen 3 und 4 BauGB in den Absätzen 1 und 2 eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vor, die jeweils öffentlich bekannt gemacht wird. Eine unmittelbare Information einzelner Betroffener

sieht weder das Baugesetzbuch noch das Ortsrecht der Stadt Hennef vor. Unmittelbare Information an „betroffene Öffentlichkeit" gibt es in Bauleitplanverfahren im Grunde nur im Rahmen des § 4a Abs. 3 S. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, diese Fälle liegen hier jedoch nicht vor. Die Information, dass eine Planung erfolgt, findet über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) statt. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho" für die Stadt Hennef, das wöchentlich kostenlos an alle Hennefer Haushalte verteilt wird. Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung in Hennef sind in der Hauptsatzung der Stadt Hennef geregelt. Zusätzlich werden laufende Planaufstellungsverfahren im Internet auf der Homepage der Stadt Hennef veröffentlicht.

Das Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 01.41 – Kleinfeldchen wird weder nach den Vorschriften des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) noch nach den Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) durchgeführt, da die vom Gesetzgeber vorgesehenen Voraussetzungen zur vereinfachten oder beschleunigten Durchführung des Planverfahrens für das Plangebiet Kleinfeldchen nicht vorliegen. Insofern wird hier kein „Schnellverfahren" durchgeführt.

Aufgabe der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es nach § 3 Abs. 1 BauGB, die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ... und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde anhand des Vorentwurfes des Plans zum Aufstellungsverfahren BP Nr 01.41 – Kleinfeldchen vom 13. bis zum 24.01.2014 durchgeführt, die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.01.2014 an diesem Verfahrensschritt beteiligt.
Es gingen insgesamt 43 (inklusive Unterschriftenlisten) überwiegend umfangreiche und detaillierte Stellungnahmen von Bürger und 8 Stellungnahmen von Träger öffentlicher Belange ein. Insofern geht die Stadt Hennef davon aus, dass die zu dem Planverfahren durchgeführte Frühzeitige Beteiligung ihrer Anstoßfunktion entsprochen hat.
Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger nach § 4 Abs. 1 BauGB nunmehr vorliegenden Schreiben und Anregungen wurden von der Stadtverwaltung ausgewertet und auf ihrer Basis ein Abwägungsvorschlag und ein Planentwurf erarbeitet. Diese werden in der gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beraten und zum Beschluss der Offenlage des Planentwurfes vorgelegt. Im Nachgang zu dieser Sitzung werden – eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt - alle Bürger und Träger, die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt haben, schriftlich über die Beschlusslage zu ihrer Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hat dann jeder Interessierte oder Betroffene Bürger nochmals die Möglichkeit, sich mit allen Verfahrensunterlagen vertraut zu machen und dazu erneut Anregungen vorzutragen. Die Offenlage des Planentwurfes wird wiederum wie oben beschrieben öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich beabsichtigt die Stadtverwaltung Hennef, im Rahmen der Offenlage des Planes eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Planverfahren Kleinfeldchen durchzuführen.

Im Übrigen hat jeder Interessierte die Möglichkeit, öffentliche Sitzungen des Rates oder der Fachausschüsse der Stadt Hennef als Zuhörer zu besuchen und sich so über Planungen und politische Entscheidungen zu informieren. Die Sitzungstermine mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten werden ebenfalls frühzeitig öffentlich im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) bekannt gemacht.

9. Hinweise

Stellungnahmen B zusammengefasst
Gefahren durch Kampfmittel

Beschluss Nr. 9
Ein entsprechender Hinweis auf den Umgang mit potenziellen Kampfmittelfunden ist im Bebauungsplan enthalten. Ausführlich abgewogen wird die Thematik Kampfmittel in der Abwägung zur Trägerstellungnahme T2, Bezirksregierung Düsseldorf, mit Schreiben vom 20.01.2014

zu B1, Bürgerinitiative „Kleinfeldchen"
mit Schreiben vom 13.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssituation
- Lärm- und Geruchsbelästigungen für Wohngebiete und Schule
- Wertverlust der Immobilien
- fehlende Beteiligung der Anwohner, keine öffentliche Erörterungsveranstaltung
- keine Standorteignung für die Feuer- und Rettungswache (Lärm, Verkehrsanbindung, Alternativstandort Gewerbegebiet Hossenberg)
- keine Standorteignung für das Busdepot (Lärm, Verkehrsanbindung, Alternativstandorte Gewerbegebiete Stoßdorf, Hossenberg oder Michelshohn)
- kein Bedarf für neue Gewerbeflächen an diesem Standort (Alternative: neues Wohngebiet)
- keine Standorteignung für Großgastronomie (Emissionen außerhalb der üblichen Betriebszeiten von Gewerbebetrieben, Umweltverschmutzung durch Wegwerfen von Verpackungen, Alternativstandorte Gewerbegebiete Hossenberg)

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 8

zu B2, Anwohner aus dem Hohlweg in Hennef-Geisbach
mit Schreiben vom 14.02.2014 (Eingang)

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Anbindung an den Wingenshof mittels Ampelanlage und eine Ansiedlung von Großgastronomie. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Lärm- und Geruchsbelästigungen
- nachhaltige Beeinträchtigung der Wohnqualität
- keine funktionsfähige Niederschlagswasserbeseitigung über den Höhnerbach (Alternative: Ableitung von Niederschlagswasser zum Dondorfer See)

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 5

zu B3, ... , Iltisweg ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- „Schnellverfahren"
- unmittelbare Nähe / zu geringer Abstand zur Wohnbebauung
- Lärmbelästigungen durch Rettungsfahrzeuge
- Zunahme der Verkehrsbelastungen
- Verlust von Natur- und Naherholungsflächen
- Beeinträchtigung der Ruhe und Lebensqualität

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8

zu B4, ..., Kapellenstraße ...
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der bereits hohen Verkehrsbelastungen mit hohem Unfallpotenzial
- unmittelbare Nähe / zu geringer Abstand zur Wohnbebauung
- Lärmbelästigungen zusätzlich zum vorhandenen Fluglärm
- keine ausreichende Bürgerinformation vor Ort

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 8

zu B5, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 19.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- fehlende Gutachten zu Lärm und Verkehr
- unbeherrschbare Verkehrssituation mit bereits bestehender Überlastung der Kapellenstraße (Alternative: Anbindung an die B8)
- größtes Lärmpotenzial (Feuer- und Rettungswache) in unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung
- fehlende Informationen zu einzelnen Planungsschritten

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8, T 8

zu B6, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Lärmbelastungen durch die Feuer- und Rettungswache, unabhängig von Standort innerhalb des Plangebietes
- potenzielle Lärmbelastungen durch Fahrsignale
- Zunahme der Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Kapellenstraße (Alternative: Anbindung an die B8)

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, T 8

zu B7, ... , Iltisweg ...
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Lärmbelastungen durch die Feuer- und Rettungswache und Gewerbe
- Zunahme der Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu B8, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße (Alternative: Anbindung an die B8)
- Lärmbelastungen, Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität (ausreichender Schallschutz erforderlich)
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8, T 8

zu B9, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Lärmbelästigungen durch Rettungsfahrzeuge, Verkehr und Gewerbe
- Zunahme der Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße (Alternative: Anbindung an die B8)
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8, T 8

zu B10, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße (Alternative: Anbindung an die B8)
- größtes Lärmpotenzial (Feuer- und Rettungswache) in unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung (Alternative: anderer Standort im Plangebiet)
- fehlendes Lärmgutachten
- fehlendes Umwelt-/Artenschutzgutachten
- potenzielle Ansiedlung von Gewerbe mit hohem Lärmpotenzial (Gastronomie, Diskotheken, Lager usw.)

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 7, T 8

zu B11, ..., Kapellenstraße ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße, Behinderungen durch parkende Fahrzeuge an der Verkehrsinsel, dadurch Lärmbelastungen der Anwohner, Gefährdung der Schulkinder, Rückstaus
- andere Führung des Verkehrs von der L 125, keine Abbiegemöglichkeit in die Hanfbachstraße

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu B12, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsregelung/Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße
- Lärmschutz zur Feuerwehr/Rettungswache und den Gewerbeflächen
- Schutz vor neuem Verkehrslärm
- Zulässigkeit von Restaurantbetrieben
- Wertminderung angrenzender Wohnhäuser

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4

zu B13, Fam. ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrs- und Lärmbelastungen durch bereits bestehende Überlastung der Kapellenstraße
- Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt
- Erschließungs- und Folgekosten

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 6, 7

zu B14, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Wertminderung des Grundstücks
- Lärmbelästigungen durch Rettungsfahrzeuge (auch zur Nachtzeit)
- Lärmschutzgutachten

- Anbindung an die B8
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 8, T 8

zu B15, ..., Auf dem Futterstück ...
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen auf der Frankfurter Straße und der Kapellenstraße
- Lärmbelästigungen durch Feuerwehr/Rettungswache und den neu entstehenden Verkehr
- kurzfristige Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8

zu B16, ..., Auf dem Futterstück ...
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen auf der Frankfurter Straße und der Kapellenstraße
- Lärmbelästigungen durch Feuerwehr/Rettungswache und den neu entstehenden Verkehr
- kurzfristige Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8

zu B17, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Erläuterung der Verkehrsplanung, keine erkennbare Verbesserung
- Lärmbelästigungen durch den neu entstehenden Verkehr, Schallschutz
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8

zu B18, ..., Kapellenstraße ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße (durch das Baugebiet Hohlweg-Griendskaule)

- Lärmbelästigungen durch Feuerwehr/Rettungswache, Busdepot und den neu entstehenden Verkehr, Lärmschutz
- kurzfristige Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8, T 8

zu B19, ..., Kapellenstraße ...
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße
- Lärmbelästigungen durch Feuerwehr/Rettungswache auch zur Nachtzeit, Lärmschutz
- Lärmbelästigungen durch Gewerbe und den neu entstehenden Verkehr, Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität, Gutachten, Lärmschutz
- Wertminderung, Entschädigungs-/Fördermittelkonzept
- Überarbeitung der Planung mit Anbindung an die B8
- Prüfung der Standortpotenziale im Gewerbegebiet Hossenberg
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit (Infobrief / Infoveranstaltung)

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 8, T 8

zu B20, ..., Kapellenstraße ...
mit Schreiben vom 20.01.2014
Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße
- Lärmbelästigungen durch Feuerwehr/Rettungswache auch zur Nachtzeit, Lärmschutz
- Lärmbelästigungen durch Gewerbe und den neu entstehenden Verkehr, Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität, Gutachten, Lärmschutz
- Wertminderung, Entschädigungs-/Fördermittelkonzept
- Überarbeitung der Planung mit Anbindung an die B8
- Prüfung der Standortpotenziale im Gewerbegebiet Hossenberg
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit (Infobrief/Infoveranstaltung)

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 8, T 8

zu B21, ..., Auf dem Futterstück ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Frankfurter Straße und der Kapellenstraße
- Lärmbelästigungen durch Gewerbe und den neu entstehenden Verkehr, Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität, gesundheitliche Belastungen
- Lärmbelästigungen durch Feuerwehr/Rettungswache auch zur Nachtzeit

- Wertminderung der Wohnhäuser
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit
- Lärmschutzgutachten, Lärmschutz
- Alternativplanung zur Verkehrsanbindung, Anbindung an die B8

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 8, T 8

zu B22, ..., Hohlweg ...
mit Schreiben vom 03.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Lärm- und Immissionsbelastungen
- Wertverlust der Immobilie, Schadensersatz

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4

zu B23, ..., Marderweg
mit Schreiben vom 12.02.2014
Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße
- Lärm- und Geruchsbelästigungen
- Beeinträchtigung der Wohnqualität
- Wertverlust der Immobilie
- alternative Verkehrsanbindung an die B8

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, T 8

zu B24, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 12.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Alternativstandort für die Feuerwehr und Rettungswache im Gewerbegebiet Hossenberg mit besserer Anbindung an die B8, längere „Hilfsfrist" beim Standort Kleinfeldchen durch schlechtere Verkehrsanbindung, geringere Lärmbelastungen
- Schallschutz zum Reinen Wohngebiet „Futterstück"
- Lärmbelastungen für den Unterricht in der Schule durch Signale von Rettungsfahrzeugen

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B25, ..., Griendskaule ...
mit Schreiben vom 08.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Lärmbelastungen, Immissionsschutz
- Ansiedlung einer Nahversorgung
- Verkehrsbelastungen an der Kreuzung B8
- Anbindung an die B8

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, T 8

zu B26, ..., Hossenberg
mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Gefahren durch Kampfmittel
- Lebensraum des Rotmilans

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 7, 9, Stellungnahme und Beschluss zu T 2

zu B27, ..., Im Maisfeld ...
mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straße Wingenshof und der Kapellenstraße insbesondere im Berufsverkehr, zu Unterrichtsbeginn/-ende in der Schule und bei der Müllabfuhr
- Lärm- und Schadstoffemissionen, Beeinträchtigung der Lebensqualität, auch zur Nachtzeit, Schallschutz
- Gesamtkonzept für den Gewerbestandort Hennef-Ost, Ausweitung der Gewerbeflächen nördlich der B8
- Anbindung an die B8

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, T 8

zu B28, ... , Iltisweg ...
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- unzulässige Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen der Wohnqualität des Reinen Wohngebietes durch die Feuerwehr und Rettungswache, Schallschutz
- unzureichende Funktionsfähigkeit der Verkehrsanbindung über die Straße Wingenshof (Alternative: Anbindung an die B8, z.B. gegenüber der Zufahrt zum Weiler Hossenberg)
- Verkehrsaufkommen und Belastungen der Anwohner durch einen potenziellen Gastronomiebetrieb
- Standort nur für Betriebe ohne großen Flächenbedarf und ohne Emissionsproblematik gemäß Regionalplan

- Grünflächen zwischen Gewerbe und Wohnbebauung für Ausgleichsmaßnahmen und zum Immissionsschutz
- fehlende Erläuterung zum Ausschluss von Zufahrten von der B8
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, T 8

zu B29, ..., Iltisweg ...
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner
- gravierende Planungsmängel
- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straßen Frankfurter Straße, Kapellenstraße und Wingenshof, insbesondere im morgendlichen Berufsverkehr
- gesundheitliche Belastungen der Anwohner durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität
- ungeeigneter Standort für die Feuerwehr und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung, Störung der Nachtruhe, Beeinträchtigung der Gesundheit der Anwohner
- Lärmbelastungen durch Signale von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen
- Wertverlust angrenzender Immobilien
- Anbindung an die B8
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit
- Information über die vorgesehenen Betriebe
- Schallschutzgutachten, Schallschutz
- stärkere Berücksichtigung der Anwohnerinteressen

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 8, T 8

zu B30, ... , Wieselweg ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- ungeeigneter Standort für die Feuerwehr und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung, anderer Standort im Plangebiet
- keine Anbindung an die Straße Wingenshof mit Ampelanlage
- Anbindung der Feuerwehr und Rettungswache direkt an die B8, ggf. mit Lichtsignalanlage
- Schallschutzgutachten, Schallschutz

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, T 8

zu B31, ..., Kapellenstraße ...
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- höhere Abgasbelastungen durch steigendes Verkehrsaufkommen
- erhöhtes Unfallrisiko
- Anbindung an die B8

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, T 8

zu B32, ... , Iltisweg ...
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- keine persönliche Information der unmittelbar Betroffenen
- Beeinträchtigungen von Lebensqualität, Gesundheit und Wert der Immobilien
- Verschärfung der Verkehrsprobleme (Alternative: Anbindung an die B8)
- Lärmschutzgutachten, Lärmschutz
- ungeeigneter Standort für die Feuerwehr und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung, Störung der Nachtruhe
- Verkehrs- und Geruchsbelastungen durch Gastronomie
- umfangreichere Information der Öffentlichkeit

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 8, T 8

zu B33, ... , Wieselweg ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Beeinträchtigung der Wohnqualität
- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straßen Kapellenstraße und Wingenshof, insbesondere im Berufsverkehr
- Lärmbelastungen durch Verkehr, Gewerbe und Signale von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen
- Form der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Schallschutz, Schallschutzwall
- Wertminderung der Immobilien

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 8

zu B34 ... , Wieselweg ...
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Verkehrsbelastungen mit bereits bestehender Überlastung der Straßen Kapellenstraße und Wingenshof, insbesondere im Berufsverkehr und an Schultagen
- Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit der Anwohner durch Lärm, Störung der Nachtruhe durch die Feuerwehr- und Rettungswache

- Wertverlust der Immobilien
- Form der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Lärmschutzgutachten, Schallschutz, passive Maßnahmen an angrenzenden Wohngebäuden, Kostenübernahme
- Anbindung an die B8
- Schutz der Anwohner

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 8, T 8

zu B35, ... , Griendskaule ...
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Schallschutz Richtung Geisbach
- Funktionsfähigkeit der Erschließung, Anbindung zum Gewerbegebiet Hossenberg planfrei über die B8 (Brücke/Unterführung)
- Ableitung des Niederschlagswassers (Regenklär- und Regenrückhaltebecken, Zufahrt), alternativ Mulden und Sickerbecken
- Löschwasserrückhaltung
- Grünfläche am östlichen Ende der Erschließungsstraße, potenzielle Erweiterung

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 5

zu B36, ..., Auf dem Futterstück ...
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Lärm- und Verkehrsgutachten
- Anbindung an die B8
- unmittelbare Nähe der Feuerwehr und Rettungswache zur Wohnbebauung
- Funktionsfähigkeit der Anbindung an die Frankfurter Straße
- Information der Anwohner

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 8, T 8

zu B37, ... , Zum Höhnerfeld ...
mit Schreiben vom 21.01.2014 und 23.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Immissionen, insbesondere durch die Feuerwehr
- unzureichende Funktionsfähigkeit der Verkehrsanbindung
- Anbindung an die B8
- unzureichende Berücksichtigung der Belange der Anwohner

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, T 8

zu B38, ... , Hohlweg
mit Schreiben vom 24.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- landschaftliche Einbindung der neuen Bebauung
- Eingrünung zum Naturschutzgebiet am Höhnerbach

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 7

zu B39, ..., Hohlweg ...
mit Schreiben vom 26.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte und Anregungen aufgeführt:

- unzureichender Lärm-, Immissions- und Sichtschutz
- Ruhestörungen morgens, abends und am Wochenende
- Beeinträchtigung der Aussicht
- Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität
- Wertminderung der Immobilie
- zusätzliche Verkehrsbelastungen, Verkehrslärm
- Artenschutz, Beeinträchtigungen der Tierwelt
- Geräusch- und Geruchsbelastungen durch Regenklär- und Regenrückhaltebecken am Höhnerbach
- Reduzierung der Bauflächen
- vollständig geschlossene Eingrünung zur Talseite
- Einschränkungen der Höhe baulicher Anlage
- neutrale Fassadengestaltung
- keine beleuchteten Werbeanlage
- Niederschlagswasserbeseitigung ohne Regenklär- und Regenrückhaltebecken
- Ausschluss von produzierendem Gewerbe
- möglichst wenig Betriebe zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7

zu B40, ... , Hohlweg ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte und Anregungen aufgeführt:

- unzureichender Lärm-, Immissions- und Sichtschutz
- Ruhestörungen morgens, abends und am Wochenende
- Beeinträchtigung der Aussicht
- Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität
- Wertminderung der Immobilie
- zusätzliche Verkehrsbelastungen, Verkehrslärm
- Artenschutz, Beeinträchtigungen der Tierwelt
- Geräusch- und Geruchsbelastungen durch Regenklär- und Regenrückhaltebecken am Höhner Bach

- Reduzierung der Bauflächen
- vollständig geschlossene Eingrünung zur Talseite
- Einschränkungen der Höhe baulicher Anlage
- neutrale Fassadengestaltung
- keine beleuchteten Werbeanlage
- Niederschlagswasserbeseitigung ohne Regenklär- und Regenrückhaltebecken
- Ausschluss von produzierendem Gewerbe
- möglichst wenig Betriebe zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7

zu B41, ... , Hohlweg ...
mit Schreiben vom 02.02.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Zur Planung werden Anregungen und Fragen vorgetragen. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- fehlende Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes Höhner Bach im Artenschutz-Fachbeitrag
- Emissionen für das Landschaftsschutzgebiet und das Wohngebiet Geisbach ohne topografische Abschirmung
- unzureichende Berücksichtigung der Topografie
- Zunahme der Lärmbelastung, zusätzliche Richtwertüberschreitungen zum Verkehrslärm der B8
- keine Einhaltung der Tages- und Nachtrichtwerte durch die Feuerwehr und Rettungswache sowie durch Gastronomie und Busdepot
- unvollständige Eingrünung
- fehlender Lärmschutz Richtung Geisbach
- keine allgemeinverständliche Darlegung der Veränderung der Verkehrssituation
- Beeinträchtigungen der Lebensqualität
- Wertverlust der Immobilien

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 7

zu B42, ... , Iltisweg ...
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende Aspekte und Anregungen aufgeführt:

- Verschlechterung der bereits problematischen Verkehrssituation auf der Frankfurter Straße und der Kapellenstraße
- Verkehrslärm, Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit
- Lärmbelastungen und Wertminderung von Immobilien in unmittelbarer Nähe der Feuerwehr und Rettungswache, Störung der Nachtruhe
- Form der Öffentlichkeitsinformation
- Zulässigkeit von Nutzungen (Diskotheken, Bordelle, Fast Food-Ketten)
- Lärmschutzgutachten, Schallschutz
- alternative Verkehrsanbindung

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 8

zu B43, Schulpflegschaft Meiersheide, Öffnung der Durchfahrt Meiersheide

Stellungnahme/Anregungen:
Die Durchfahrt Meiersheide soll nicht für den allgemeinen Verkehr geöffnet werden. Es liegt zurzeit eine akzeptable Verkehrssituation vor, die nicht geändert werden soll.

Abwägung: siehe Beschluss Nr. 2

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange:

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme:
Natur und Landschaftsschutz
Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgen.
Bodenschutz
Es wird auf die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes (Bodenfunktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sowie den § 1a (2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) verwiesen. Der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" soll in die Planung einbezogen werden. Neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist auf bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen zu achten. Auf Grün- und Pflanzflächen sollen Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.
Immissionsschutz
Die Feuerwache soll in die schalltechnische Begutachtung einbezogen werden.
Abwasserbeseitigung
Das geplante Regenklär- und Regenrückhaltebecken soll nicht im Auengebiet bzw. im Naturschutzgebiet „Hanfbach und Zuflüssen" liegen. Der Wasserverband ist zu beteiligen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann erst nach Abschluss der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme am Höhner Bach im Bereich Geisbach in Aussicht gestellt werden.
Straßenverkehr
Es ist sicher zu stellen, dass sich die zeitweise bereits unzureichende Verkehrssituation nicht weiter verschlechtert. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Empfehlungen aus dem Verkehrsgutachten umgesetzt werden.
Einsatz erneuerbarer Energien
Die Energieeffizienz von baulichen Anlagen und der Einsatz erneuerbarer Energien (Dezentrale Erzeugung von Wärme und Strom) soll geprüft und den Erfordernissen des Klimaschutzes (Maßnahmen gegen und zur Anpassung an den Klimawandel) Rechnung getragen werden.

Abwägung:
zu Natur und Landschaftsschutz
Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurde zwischenzeitig erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage, die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB dem Rhein-Sieg-Kreis zur Stellungnahme vorgelegt werden.
zu Bodenschutz
Die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes (Bodenfunktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sowie des § 1a (2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) wurden auf der Grundlage des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" in den Umweltbericht Kapitel 5.2.3 Auswirkungen auf Böden und somit in die gesamte Planung bearbeitet und einbezogen. Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und

Kompensationsmaßnahmen beschrieben.
Die geplanten Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Errichtung von Gebäuden und Lager- und Rangierflächen führen im Bebauungsplangebiet zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Anzuführen ist insbesondere der Verlust fruchtbarer Ackerböden sowie die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion). Die überschlägige Berechnung der max. zu erwartenden Versiegelungsfläche beziffert diese auf ca. 6,0 ha.
Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, werden durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Neben der Kompensation der Eingriffe in die Biotope dienen folgende Maßnahmen auch als bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen:

- Rückbau/Entsiegelung der Gewächshäuser, langfristige Aufgabe der gärtnerischen Nutzung und Aufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf der Ausgleichsfläche 1
- Bepflanzung öffentlicher Grünflächen im Baugebiet
- Anlage von Pflanzflächen, Saumbiotopen, Rasenflächen Pflanzbeete und die Anpflanzung von Bäumen auf privaten Grünflächen im Baugebiet
- Die Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland / Streuobst (Ausgleichsfläche 2: Obstwiese Geisbach)
- Umwandlung von Fichtenwald in Laubwald (Ausgleichsfläche 3: Ökokonto Dahlhausen)

zu Immissionsschutz
Die Feuerwache ist in die schalltechnische Begutachtung einbezogen, mit dem Ergebnis, dass eine schalltechnisch zumutbare Ansiedlung an dem vorgesehenen Standort möglich ist. (vgl. Beschluss Nr. 3)
zu Abwasserbeseitigung
Das geplante Regenklär- und Regenrückhaltebecken wird außerhalb des Auengebietes bzw. des Naturschutzgebietes „Hanfbach und Zuflüssen" liegen. Der Wasserverband wurde beteiligt.
zu Straßenverkehr
Die Empfehlungen des Verkehrsgurtachtens wurden sowohl in die Erschließungsplanung als auch im Rahmen der bauleitplanerischen Festsetzungsmöglichkeiten in den Bebauungsplan übernommen (vgl. Beschluss Nr. 3).
zu Einsatz erneuerbarer Energien
In der Begründung sind bereits folgende Angaben enthalten:
„... Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es nicht um die gezielte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Es gibt auch keinen Anlass, eine spezifische Nutzungsausrichtung für erneuerbare Energien zu definieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keinesfalls ausgeschlossen. Die Festsetzungen schließen Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikanlagen nicht aus. Die Energieeffizienz der Gebäude ist über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus durch die Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften (Energieeinsparverordnung) sicherzustellen."

zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 20.01.2014

Stellungnahme:
Luftbilder und historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen. Sofern die Bauflächen nicht auf bereits geräumten Bereichen liegen, wird eine Überprüfung auf Kampfmittel empfohlen. Aufschüttungen nach 1945 sollen in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst auf das ursprüngliche Geländeniveau abgetragen werden. Für Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Abwägung:
Gemäß Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 20.01.2014 wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen, sofern diese nicht innerhalb der im Plangebiet liegenden bereits geräumten Fläche liegen.

Über die gekennzeichnete geräumte Fläche hinaus existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Im Umfeld sind jedoch Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Diese Angaben werden als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

zu T3, BUND
mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme:
Artenschutz
Im Artenschutzfachbeitrag fehlt eine Karte mit der Abgrenzung des Untersuchungsraums. Zudem wäre der Rotmilan nicht berücksichtigt, für den der Verlust von etwa 10 ha Nahrungsraum zu bewerten und zu bilanzieren sei. Es wären entsprechende CEF-Maßnahmen erforderlich, um vorab nachteilige Auswirkungen zu kompensieren. Weiterhin wäre ein mittlerweile geltender Runderlass als Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen zu beachten. Danach müsse eine geeignete und ausreichende Maßnahme grundsätzlich vorhabenbedingt verlorengehende oder funktional beeinträchtigte Lebensstätten in mindestens gleichem Umfang kompensieren.
Niederschlagswassereinleitung
Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Höhnerbach wird für nicht zielführend erachtet. Niederschlagswasser solle über verbindlich festgesetzte Dachbegrünungen, Straßengräben, Versickerungs- und Verdunstungsflächen im Plangebiet verbleiben. Der Direkteinleitung in den Höhnerbach stünden öffentliche Belange im Sinne einer Unzulässigkeit nach § 51a LWG entgegen. Der Höhnerbach könne wegen Abflusshindernissen ein HQ 100 nicht bewältigen. Auch wenn diese Hindernisse gemäß einer laufenden Planfeststellung ausgeräumt wären, wäre eine Einleitung weiterhin nicht zulässig, da es sich bei dem Höhnerbach um ein Naturschutzgebiet handele und der Schutzzwecke in Frage gestellt werde. Es wird verwiesen auf die Hinweise im BWK M3 Kapitel 2.2.1 und auf das Verschlechterungsverbot nach WRRLI, das nach aktuellen Rechtsprechungen auch für einzelne Verschlechterungen gelte. Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen könne mit hangparallelen Gräben südlich des Plangebietes eine Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers problemlos auch ohne Einleitung in den Höhnerbach erfolgen.
Interkommunale Planung
Gewerbe- und Industrieflächen an der B 8 in Windeck oder Eitorf würden die Ortslage Uckerath beeinträchtigen. Dies ließe sich für das Schutzgut Mensch auch nicht durch eine Ortsumgehung von Uckerath vermeiden, da eine Ortsumgehung die Lärm- und sonstigen Belastungen nur verlagern könne. Zudem bestehe die Gefahr, dass dies zu einer Verlängerung der A 560 als vom Land Rheinland-Pfalz betriebenen Lückenschluss zur A 45 führen könnte. Damit würde die Belastung eher steigen, statt reduziert zu werden. Die Gewerbeflächen Kleinfeldchen sollten daher interkommunal mit den Gemeinde Eitorf und Windeck betrieben und geteilt werden. Auf die Feuerwehr- und Rettungswache soll zu Gunsten von reinen Gewerbeflächen verzichtet werden.
fehlende Gesamtplanung
Der bestehende FNP sei als Bezugsbasis zu alt und nicht mehr für die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung geeignet. Es sei nicht klar, ob die bisherigen Sonderbauflächen möglicherweise doch für Kindergärten, Sportflächen oder ähnliche Nutzungen benötigt werden

könnten. Die Gesamtplanung sei diesbezüglich nicht belastbar. Ggf. wären für solche Nutzungen künftig Flächen an anderer Stelle erforderlich. Der FNP solle zur besseren Entscheidungsfindung daher ohne Einzeländerung insgesamt neu aufgestellt werden.

Erschließung / Raumplanung

Die Erschließung sei so konzipiert, dass südlich der geplanten Erschließungsstraße später weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden könnten. Damit könne ein Gesamtgebiet entstehen, das regionalplanerisch so relevant wäre, dass eine Änderung des Regionalplanes erforderlich würde. Dieser Aspekt spräche ebenfalls für die Neuaufstellung des FNP als Gesamtplanung. Wäre eine spätere Erweiterung nicht vorgesehen, solle die Erschließung zum Schutz der Anlieger und der Landschaft nördlich der Gewerbeflächen angelegt werden. So wäre eine bessere landschaftliche Einbindung der Baukörper möglich. Es wird daher angeregt, die Erschließungsstraße auf die Nordseite zu verlegen und ein Regionalplanänderungsverfahren einzuleiten.

landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Es liegt noch kein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vor. Dieser sei zwingender Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. Die Verfahren für den FNP und den Bebauungsplan sollten daher wiederholt werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

Abwägung:

zu Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag wurde zwischenzeitig überarbeitet und ergänzt, so dass er den rechtlichen Anforderungen gerecht wird. Darin ist auch der Rotmilan bewertet und berücksichtigt. Der überarbeitete/ergänzte Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage.

Im Umweltbericht sind zudem die funktionsbezogenen Maßnahmen dargelegt, mit denen auf den künftigen Bau- und Erschließungsflächen entstehende Eingriffe in Flora, Fauna und Boden ausgeglichen oder kompensiert werden.

Niederschlagswassereinleitung

Die Ausführungen und Vorschläge zum Umgang mit Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen. Es gibt dazu eine entsprechende Fachplanung, die mit den zuständigen Behörden abgestimmt und Bestandteil der Offenlageunterlagen ist.

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes Kleinfeldchen erfolgt im Trennsystem. Die Vorgaben des WHG und des LWG NW, dass bei einer Neuerschließung keine Mischsysteme vorzusehen sind, wird somit erfüllt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist frühzeitig durch eine Baugrunduntersuchung geprüft worden. Die Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Versickerung von Niederschlagswasser im Baugebiet nicht möglich ist. Entsprechend wird eine ortsnahe Einleitung in die Vorfluter Höhnerbach und Hanfbach gemäß § 51a LWG NW vorgesehen. Wegen der vorhandenen Topografie muss das nordwestliche Teilgebiet des Bebauungsplans an die vorhandene Kanalisation in der Kapellenstraße (mit Einleitung in den Hanfbach) angeschlossen werden. Die übrigen Flächen des Bebauungsplans sollen zum Vorfluter Höhnerbach entwässern. Aufgrund der geplanten Gewerbenutzungen ist unter Beachtung des Trennerlasses eine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in den Vorfluter erforderlich. Als Behandlungsanlage ist ein Regenklärbecken ohne Dauerstau vorgesehen. Die zulässige Einleitungsmenge ist im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens über einen Nachweis gemäß BWK-M3 ermittelt worden. Es ist ein Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in den Höhnerbach geplant.

Interkommunale Planung

Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Stand Vorentwurf) wurde für die Stadt Hennef ein Bedarf an neuen Gewerbeflächen von ca. 23 ha ermittelt. Davon deckt das Plangebiet Kleinfeldchen etwa 25%. Es gibt somit keinen Anlass, den Bedarf an erforderliche Gewerbeflächen mit angrenzenden Kommunen zu verrechnen und das Plangebiet interkommunal mit den Gemeinde Eitorf und Windeck zu betreiben und zu teilen. Wenn sich in diesen Kommunen keine geeigneten Standorte für Gewerbeansiedlungen finden, ist dies kein Problem, das die Stadt Hennef zu lösen hat. Die Frage der Beeinträchtigung der Ortslage Uckerath durch Gewerbe- und Industrieflächen an der B 8 in Windeck oder Eitorf und die Problematik der Ortsumgehung von Uckerath sind

bekannt. Sie werden jedoch nicht zur das Planaufstellungsverfahren Kleinfeldchen verursacht und sind auch nicht durch dieses Verfahren zu lösen. Auf die Feuerwehr- und Rettungswache zu Gunsten von reinen Gewerbeflächen zu verzichten, kommt nicht in Betracht, da es nachweislich Bedarf für einen neuen Standort gibt und sich keine sinnvollen und zweckmäßigen Alternativen im Suchraum anbieten, die im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit und die Verkehrsanbindung vergleichbar gute Voraussetzungen haben.

fehlende Gesamtplanung

Der FNP wird als zurzeit als Gesamtplan neu aufgestellt. Das Verfahren ist bereits soweit fortgeschritten, dass die relevanten Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung von Hennef hinreichend definiert sind. Da die Gesamtaufstellung mit vielen anderen Teilaspekten deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt, wird die Änderung für den Bereich Kleinfeldchen zwar als gesondertes Verfahren betrieben, die Änderung erfolgt jedoch selbstverständlich im Einklang mit der Gesamtplanung und ist darauf ausgerichtet. Die Entscheidungen zur städtebaulichen Entwicklung aus der Gesamtplanung spiegeln sich in dem vorliegenden Verfahren wider.

Erschließung / Raumplanung

Südlich der Planstraße 1 ist aus Gründen der hier stark zum Höhnerbach abfallenden Geländes und des Landschaftsschutzes keine Erweiterung der ausgewiesenen Bauflächen vorgesehen. Die Erschließung auf die Nordseite der Gewerbeflächen zu verlegen, ist ebenfalls aus topografischen Gründen nicht geboten. Die Straße würde dann höher liegen als die jeweiligen Gewerbeflächen, die darüber erschlossen werden. Folge wäre, dass für optimale Zufahrten die einzelnen Betriebsgelände eher aufgefüllt als abgegraben würden und die künftige Bebauung so stärker und höher im Landschaftsbild in Erscheinung treten würde. Zudem könnte die Straßentrasse dann nicht für eine Entwässerung im freien Gefälle genutzt werden, wenn diese deutlich höher liegt als die Bebauung. Die Erschließungstrasse wird daher in der vorgesehenen Lage beibehalten. Ein Regionalplanänderungsverfahren ist für die Bauleitplanverfahren zum Kleinfeldchen nicht erforderlich. Sowohl die 45. FNP-Änderung als auch der Bebauungsplan Nr. 01.41 entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Der vollständige Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag liegt mittlerweile vor und ist Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage. Die bisherigen Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB dienten ihrem Zweck entsprechend dazu, möglichst frühzeitig die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planungsziele der Stadt zu informieren, ohne das dafür eine vollständige Planung vorliegt. Es ist sogar vom Gesetzgeber vorgesehen, dass sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Insofern ist es kein Mangel der bisherigen Planung, dass bislang vorrangig städtebauliche Planungsziele präsentiert wurden. Die umfangreiche abschließende Beteiligung mit allen für eine solche Planung erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß den nunmehr getroffenen Beschlüssen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB als weiterer Verfahrensschritt.

zu T4, NABU Rhein-Sieg
mit Schreiben vom 11.02.2014

Stellungnahme:

Es wird angeregt, das gesamte Plangebiet unter den Aspekten Landschaftsbild und Sichtbeziehungen wirksam einzugrünen. Dazu sollen umfassende Hecken- und Baumpflanzungen vorgesehen werden. Aus Gründen des Klimaschutzes sollen Dachflächen möglichst begrünt werden.

Abwägung:

Der Aspekt der landschaftlichen Einbindung der künftigen Bebauung ist angemessen in der nunmehr vorliegenden Planfassung berücksichtigt. Neben geschlossenen Heckenpflanzungen entlang der äußeren Grenzen der Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen ist dort auch

Pflanzungen von Hochstamm-Bäumen festgesetzt. Zudem wird die Eingrünung als öffentliche Grünfläche festgesetzt, so dass die Stadt Hennef selbst die Umsetzung der Maßnahmen gewährleisten kann. Darüber hinaus ist die Höhe baulicher Anlagen auf ein Maß eingeschränkt, das einer eher kleinteiligen gewerblichen Nutzung entspricht und unnötige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausschließt. Ferner sind zusätzlich Baumpflanzungen entlang der Haupterschließungsstraße festgesetzt, die die entstehenden Gebäude nach Süden teilweise abschirmen.
Dachbegrünungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt, jedoch als Empfehlung in die Hinweise aufgenommen. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist entsprechend berücksichtigt, dass die zulässigen Bauflächen versiegelt werden und dafür eine angemessene Kompensation an anderer Stelle mit höherer ökologischer Wertigkeit erfolgt. Es soll den künftigen Bauherren frei gestellt bleiben, ob sie Dachflächen begrünen möchten. Statt der Dachbegrünung wurden Festsetzungen zur Begrünung nicht baulich genutzter Freiflächen getroffen, die sich positiv auf kleinklimatische Bedingungen innerhalb des Gewerbegebietes, z.B. durch Beschattung oder Verdunstung, auswirken können.

zu T5, RSAG
mit Schreiben vom 28.01.2014

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließungsstraßen so zu konzipieren sind, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit Drei- oder Vierachser-Abfallsammelfahrzeugen gewährleistet ist. Es wird auf die Vorgaben des § 45 UVV und entsprechende Fahrbahnbreiten (mind. 4,75 m), Durchfahrtshöhen (mind. 4 m) und Wendemöglichkeiten verwiesen.

Abwägung:
Für die Errichtung der Erschließungsstraßen wurde eine gesonderte Fachplanung erstellt, in der die genannten Anforderungen an die Befahrbarkeit für Abfallsammelfahrzeuge selbstverständlich beachtet sind. Diese Planung ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen und planerische Basis für die Darstellung und Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

zu T6, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 04.02.2014

Stellungnahme:
Es werden erhebliche Bedenken wegen des Verbrauchs landwirtschaftlicher Ackerflächen vorgetragen. Gemäß landwirtschaftlichem Fachbetrag zur Neuaufstellung des FNP handele es sich um „besonders schutzwürdige fruchtbare Böden" mit erheblicher Bedeutung (hohe natürliche Fruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktionen) für die örtliche Landwirtschaft. Um weitere Verluste zu vermeiden, wird vorgeschlagen, für die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf Maßnahmen aus dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7" des Rhein-Sieg-Kreises zurück zu greifen. Nach vorliegenden Informationen seien im Bereich Eichholz Grundstückseigentümer bereit, Flächen für die Anlage von Streuobstwiesen zur Verfügung zu stellen, die der örtliche Heimatverein pflegen und nutzen könnte. Eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen wird für möglich gehalten. Darüber hinaus könnten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie an Sieg, Bröl oder Hanfbach sowie durch den Umbau von Nadelforstflächen in Laubwald erfolgen.

Abwägung:
Die vorgetragenen Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Realisierung der neuen Erschließung und Bebauung lässt sich der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Plangebiet nicht vermeiden. In der Abwägung wird dem begründeten dringenden Bedarf an

gewerblichen Bauflächen und einem Standort für eine Feuer- und Rettungswache letztlich der Vorzug vor dem Erhalt der im Plangebiet vorhandenen besonders schutzwürdigen fruchtbaren Böden gegeben.
Die Auswirkungen der Planung auf den Boden und die zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Bodens erforderlichen und in der Planung vorgesehenen Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt und erläutert. Es sind Maßnahmen vorgesehen, deren Umsetzung seitens der Stadt Hennef mittels Flächeneigentum oder vertraglicher Vereinbarungen verbindlich und zeitnah geregelt werden kann. Die Maßnahmen sollen nicht nur Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sondern auch des Bodens kompensieren, was an Gewässern in der Regel nicht in gleichem Flächenumfang und funktionsbezogen angemessen möglich ist.

zu T7, Westnetz GmbH
mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme:
Zur Versorgung des Plangebietes wird eine Trafostation mit einem Flächenbedarf von 3,5 x 3,5 m benötigt, die an der neuen Erschließungsstraße östlich der Fläche für den Gemeinbedarf platziert werden soll.

Abwägung:
Der Standort für die angesprochene Trafostation ist in der Planzeichnung zur Offenlage an der gewünschten Stelle dargestellt.

zu T8, Landesbetrieb Straßenbau NRW
mit Schreiben vom26.02.2014

Stellungnahme:
Es bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings bestehen generell Forderungen, die B 8 mit einem dritten Fahrstreifen zu ertüchtigen. Aus diesem Grund wird seitens der Straßenbauverwaltung bei der Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Verkehrsknoten „Übergang A 560 / B 8 und der anschließenden Bundestraße auf die Einhaltung der Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungen gem. FStrG bestanden. Es darf durch das Vorhaben zu keinen Rückstauerscheinungen auf die klassifizierten Straßen und lichtsignalisierten Knoten kommen.

Eine Erschließung über die Bundesstraße B 8 ist ausgeschlossen, da die Verkehrssicherheit der freien Strecke der B8 nicht beeinträchtigt werden kann und darf.

Abwägung:
Die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungen gem. FStrG werden durch den Bebauungsplan 01.41 nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Rückstauerscheinungen auf die klassifizierten Straßen und lichtsignalisierten Knoten (siehe Beschluss Nr. 2). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung des Plangebietes über die B 8 ausgeschlossen ist. Das Plangebiet wird leistungsfähig über eine Anbindung an die Gemeindestraße Wingenshof erschlossen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1, Schreiben vom 22.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die künftige Verkehrssituation, die Lärmentwicklung und Abgasemissionen und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Mängel bei der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen
- keine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten (Rückstaus an der Einmündung Kapellenstraße, Verlagerungseffekte und Wechselwirkungen)
- unzureichende Ansätze zur prognostizierten Verkehrszunahme
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere in Verbindung mit einem Busdepot
- Verantwortung/Haftung bei unzureichender Erschließungsfunktion
- Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Hennef
- Vorbelastung durch Flug- und Schulverkehrslärm
- konkrete Schallschutzmaßnahmen
- passiver Schallschutz für die Anwohner (Schallschutzfenster)
- Lärmbelastung der Außenwohnbereiche im angrenzenden Wohngebiet
- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in ein Gewerbegebiet
- Erschließungskosten für Anwohner

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegende Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Aufgabe der Flächennutzungs-

planung ist es, bisherige Planungsziele, die nicht realisiert wurden, regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Planungserfordernisse und städtebauliche Entwicklungen anzupassen. Für das bislang ausgewiesene Sondergebiet haben sich keine konkreten Planungs- oder Bauvorhaben ergeben und es sind auch künftig keine solchen Nutzungen an diesem Standort zu erwarten. Die Stadt macht daher von ihrem Planungsrecht Gebrauch und weist an dieser Stelle einen Teil des neuen Gewerbeflächenbedarfs aus, der im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ermittelt wurde. Die Erfordernisse der Gewerbeflächen als auch eines Standortes für die Feuerwehr und Rettungswache sind in der Begründung (u.a. Seiten 3 und 4) dargelegt.
Erschließungskosten sind kein Belang der Flächennutzungsplanung.

zu B2, Schreiben vom 03.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Verkehrsanbindung und das vorliegende Verkehrsgutsachten.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrszunahme und des Schulbusverkehrs
- Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

zu B3, Schreiben vom 04.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte/Fragen aufgeführt:
- Unterführung Bröltalstraße und Ausbau der Siegbrücke nach Allner (Umsetzungszeitrahmen, Verkehrsführung während der Bauzeiten, Zusatzbelastungen für den Wingenshof)

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöh-

ten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

Verkehrstechnische Maßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet sowie der zeitliche Rahmen der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind kein Belang der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, entscheidend ist die grundsätzliche Umsetzbarkeit.

zu B4, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrs- und das Lärmgutachten.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch neue Wohngebiete (am Friedhof)
- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- fehlende Berücksichtigung der Einmündungen Meiersheide und Am Hang
- Rückstaus auf die A 560, B 8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für Busse und LKW
- zu kurze Linksabbiegespur auf die A 560
- Störungen der Verkehrsflusses durch hintereinanderliegende signalgesteuerte Knotenpunkte
- Zusatzverkehr auf der Kapellenstraße bei zügigerer Zufahrtsmöglichkeit auf die A 560 (Verlagerungseffekte, Instandhaltungskosten)
- Funktionsänderung der Kapellenstraße von einer Anlieger- zur Durchfahrtsstraße (Anliegerbeiträge, Rückerstattung)
- Lärmbelastung durch hohes Verkehrsaufkommen, Minderung der Wohnqualität
- Zuschüsse zu passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)
- unzureichende Kapazitäten der Regenrückhaltung, Kostenübernahme bei Rückstauschäden
- Gesamtverkehrskonzept zur verträglichen Erschließung von neuen Baugebieten

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegende Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Ein Gesamtverkehrskonzept zur verträglichen Erschließung von neuen Baugebieten ist kein Belang der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

zu B5, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes, die Bewertungen des Verkehrsgutachtens, den Standort der Feuerwehr und Rettungswache, den Immissionsschutz und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Prüfung des Bedarfs an Gewerbeflächen und des Standortes Kleinfeldchen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Alternativstandorte)
- Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der B 8
- unzureichende Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten (Uni Bochum) und neuer Baugebiete (Siegbogen), Aktualisierung des Verkehrsgutachtens
- unzureichender Ausbau des Anbindungspunktes, insbesondere unter Berücksichtigung eines Busdepots
- Prüfung von Standortalternativen für die Feuerwehr und Rettungswache
- Immissionsbelastungen für die Anwohner, kein ausreichender Schutz durch Emissionskontingente
- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in ein Gewerbegebiet, Wertminderung
- Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen mehr anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen

Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Verbindliche Vorgaben zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Gebäudehöhe und –gestaltung, Eingrünung, Geländeanpassung) zu treffen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

zu B6, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrsgutachten, die Niederschlagsentwässerung, die Standortwahl der Feuerwehr

und Rettungswache und den Schallschutz.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten
- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs vom Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung des Schul- und Busverkehrs (Meiersheide)
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für Busse zum Busdepot
- Anbindung an die B 8
- Alternativen zur Niederschlagswasserableitung zum Höhnerbach
- Erforderlichkeit einer Änderung des Regionalplans
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr und Rettungswache
- Einstufung des angrenzenden Wohngebietes als „Reines Wohngebiet", Prognosesicherheit von Emissionsberechnungen
- weitere Information zum Verfahren

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Eine Änderung des Regionalplanes ist nach dem Ergebnis der Beteiligung der Landesplanungsbehörde nicht erforderlich.
Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbe-

bauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.

zu B7, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Niederschlagsentwässerung und die zusätzliche Verkehrsbelastung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erhöhung des Überschwemmungsrisikos am Hanfbach
- Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität (Gesundheit und Nachtruhe) durch zusätzlichen Verkehr
- Wertverlust der Immobilien durch Beeinträchtigungen von Gastronomie und Busdepot
- Haftung / Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/ Folgemaßnahmen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung, die Flächenpotenziale für eine bauliche Nutzung vorgibt. Konkrete Auswirkungen entstehen daraus zunächst nicht. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes können die zu erwartenden Auswirkungen konkret ermittelt und mit entsprechenden Vorkehrungen und Festsetzungen unzulässige und vermeidbare Beeinträchtigun-

gen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen werden. Grundsätzlich liegt die Verantwortung/Haftung beim Träger der Planungshoheit. Mit gutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen werden im Rahmen der Planung unzulässige nachteilige Auswirkungen vermieden.

zu B8, Schreiben vom 02.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Verkehrslärm.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrs- und Fluglärmbelastung
- Lärmbelastungen durch Zunahme des LKW-Verkehrs
- Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Verlagerungseffekte bei verbessertem Verkehrsabfluss zur A 560
- Verkehrsströme und Verkehrslenkung durch Maßnahmen an anderer Stelle (Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröltalstraße)
- unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrszunahme, meist höher als die Prognosen
- unzureichende Berücksichtigung verkehrsintensiver Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster"
- Lärm durch Straßenschäden in Folge höherer Verkehrsbelastung
- Anliegerkosten zur Behebung von Straßenschäden
- Maßnahmen gegen bestehenden Verkehrslärm (Lärmaktionsplan)
- Beschränkung des Bebauungsplanes auf die Feuerwehr und Rettungswache
- Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof
- Stationäre Geschwindigkeitskontrollen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Der durch das Gewerbegebiet zu erwartende LKW-Verkehr spielt dabei keine relevante Rolle.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Ret-

tungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Das neue Baugebiet nur auf die Feuerwehr und Rettungswache zu beschränken, kommt nicht in Betracht, da es auch darum geht, dem Bedarf an Gewerbeflächen an diesem Standort gerecht zu werden. Zudem rechtfertigen sich die geplanten Ausbaumaßnahmen des Knotenpunktes A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof nur, wenn damit gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erschließung dringend benötigter gewerblicher Bauflächen geschaffen werden können.
Die Anregungen zu Anliegerkosten, Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof sowie stationäre Geschwindigkeitskontrollen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.

zu B9, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen nicht mehr gewährleisteten Hochwasserschutz am Hanfbach und eine Überlastung der Kanalisation „Zur Mühle".
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Kellerüberflutungen im Bereich des Hanfbachs
- bereits überlastete Kanalisation

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.

zu B10, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie eine Wertminderung angrenzender Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bereits derzeit hohes Verkehrsaufkommen
- Zunahme der Verkehrsbelastung durch das neue Gewerbegebiet
- unzureichende Berücksichtigung der zunehmenden Lärmbelastung
- Wertminderung der Immobilen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuel-

len Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplans. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Der durch das Gewerbegebiet zu erwartende Verkehr spielt dabei keine relevante Rolle.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B11, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Anbindung an die B 8
- Maßnahmen zur Lärmminderung (Lärmschutzwände)
- Maßnahmen zur Wahrung der Lebensqualität in den Stadtteilen Geisbach und Warth
- Lärm- und Geruchsbelastungen durch neue Betriebe
- Wertminderung der Immobilien, Entschädigung durch die Stadt
- Zeitrahmen und Qualität des Baulärms
- Hochwasserschutz am Hanfbach und Höhnerbach
- Beteiligung der betroffenen Bürger

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8

/ L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Zeitrahmen und Qualität des Baulärms betreffen nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.

zu B12, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, den Standort der Feuerwehr und Rettungswache sowie die Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Einschränkungen der Lebensqualität
- bestehende Belastungen durch den Verkehr sowohl für Anwohner als auch für Verkehrsteilnehmer
- keine Verbesserung, sondern Verschlechterung durch die Planung
- zu geringe und nicht aktuelle Verkehrszahlen im Gutachten
- keine Berücksichtigung des Schulbusverkehrs und der Verkehrssituation Am Hang

- keine Berücksichtigung der Verkehrszählung der Uni Bochum vom Juni 2014
- keine Berücksichtigung der Verkehrszunahme aus dem Wohngebiet Siegbogen
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für den zu erwartenden Verkehr zum Busdepot
- Erhöhung des bereits bestehenden Rückstauproblems auf die A 560, Abstimmung mit dem Straßenbetrieb NRW, Risiko-/Unfallhaftung durch die Stadt
- gesundheitliche Belastung der Anwohner durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität
- Standort der Feuerwehr und Rettungswache in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung
- Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn
- Wertverlust der Immobilien
- Anbindung an die B 8
- größere Grünfläche zwischen Wohngebiet und Feuerwehr und Rettungswache mit Lärmschutzwall
- konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe
- maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.

Größere Grünflächen zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache tragen nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der

Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung. Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen. Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Die Anregungen zu Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn, konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe sowie maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.

zu B13, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Entwässerung und Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Berücksichtigung der Anbindung des Gewerbegebietes Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung der künftigen Verkehrsbelastung aus dem Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung der Schulbusse
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet für Busse zum Busdepot
- fehlende Überquerungshilfe für Schüler auf der Straße Wingenshof
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs von/zur L 125 nach Uckerath
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus auf die A560 von Siegbrücke nach Allner
- unzureichende Berücksichtigung / unzureichende Leistungsfähigkeit des Bahnübergangs und des Kreisverkehrs auf der Bröltalstraße
- Anbindung an die B 8 gegenüber der südlichen Zufahrt nach Hossenberg
- Entwässerung über die B 8 zur Sieg
- Dachbegrünung zur Regenrückhaltung
- Versickerung in tiefere Erdschichten
- unzureichende Berücksichtigung von Schallschutzvorkehrungen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Stra-

ßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.

zu B14, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Niederschlagsentwässerung, die Feuerwehr und Rettungswache und den Schallschutz.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der für die Region zu erwartenden Verkehrssteigerungen
- Gesamtverkehrskonzept für Hennef
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastungen durch Schulbusse und den Verkehr aus dem Siegbogen
- Einflüsse der Straßen Am Hang und Meiersheide
- alternative Anbindung
- Berücksichtigung der Verkehrszählungen aus dem Juni 2014
- Auswirkungen der Baumaßnahmen auf der Bröltalstraße (Bahnunterführung) und eines Ausbaus der Siegbrücke nach Allner
- Unzulässigkeit von Zufahrten zur B 8 und zur Straße Wingenshof
- bestehende Rückstaus auf die A 560 beim Einbiegen in die Straße Wingenshof
- Maßnahmen zur Vermeidung von Rückstaus auf die A 560 und B 8
- Verantwortung/Haftung für Folgemaßnahmen zur Behebung von Erschließungs-/ Ausbaumängeln
- wasserrechtliche Genehmigung der Regenrückhaltung
- Baubeginn der Rückhalteanlagen und der Erschließung des Gebietes
- zeitliche Abfolge zwischen Brandschutzbedarfsplan und Standortplanung
- Alternativstandorte für die Feuerwehr
- nur „ausreichende“ Berücksichtigung des Schallschutzes
- unzureichende Berücksichtigung aller Einflussfaktoren im Schallschutzgutachten
- Haftung/Kostenübernahme für nachträgliche Schallschutzmaßnahmen

- fehlendes Gesamtkonzept in Verbindung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
- Alternativplanungen, alternative Verkehrsanbindung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.
Die vorgesehenen Bauflächen sind gleichsam Bestandteil und Planungsgegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Somit sind diese auch in das Gesamtkonzept der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hennef einbezogen und in den parallel verlaufenden Entscheidungsprozessen als geeigneter Standort bewertet worden.

zu B15, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Verschlechterung der Lebensqualität in Folge von Verkehr, Lärm, Geruch sowie der Feuerwehr und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung von Fahrradfahrern und Bussen auf den Verkehrsfluss
- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus bei Ein- und Ausfahrten zur und auf der Kapellenstraße
- unzureichende Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeiten Wingenshof und L 333 auf die A 560 (Überschneidung von Fahrbeziehungen)
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet mit Rückstaus auf die A 560, insbesondere bei Ansiedlung von besucherintensiver Gastronomie mit überwiegender Anfahrt von der A 560
- staubedingte Behinderungen für Rettungsfahrzeuge
- Verlagerungseffekte mit Zunahme der Verkehrsmenge am Wingenshof durch Takterhöhung des Bahnverkehrs
- Unzulässigkeit von nachteiligen Auswirkungen auf klassifizierte Straßen gemäß Forderungen des Landesbetriebes Straßen NRW
- Beeinträchtigungen durch Verkehr- und Gewerbelärm und Abgase
- Störungen der Nachtruhe durch Signale von Rettungsfahrzeugen
- Grenzwertüberschreitungen bei der Lärmbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Erforderlichkeit des Standortes der Feuerwache im Plangebiet, Alternative eines Vorauslöschfahrzeuges am Standort Rathaus
- besserer Verkehrsanbindung der Feuerwehr und Rettungswache bei einem Standort im Gewerbegebiet Hossenberg nördlich der B 8 (überwiegend ohne Ampeln)

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.

zu B16, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bestehende Verkehrsbelastung auf der Kapellenstraße
- Standort der Feuerwehr und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern.
Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung. Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von

den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B17, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Prüfung von alternativen Verkehrsanbindungen im Verkehrsgutachten
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten
- kein ganzheitliche Betrachtung mit Rückstaus auf die A 560
- Anbindung an die B 8
- Lärmbelastungen durch den Standort der Feuerwehr und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für

die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B18, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Erforderlichkeit, die Verkehrsanbindung, die Bürgerinformation, den Schallschutz, die Feuerwehr und Rettungswache sowie Wertverluste der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erforderlichkeit der Loslösung des Bereiches Kleinfeldchen von der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplanes
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet (Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, Kosten-Nutzen-Analyse)
- Gesamtverkehrskonzept mit Anpassung der Verkehrswege an künftige Anforderungen
- bestehende Verkehrsüberlastungen der betroffenen Straßen Wingenshof u. Kapellenstraße
- Verschlechterung des Verkehrsflusses durch die zusätzliche signalgesteuerte Anbindung des Gewerbegebietes
- Erhöhung des Unfallrisikos
- direkte Anbindung an die B 8 gegenüber der Zufahrt zu Weiler Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs durch das Busdepot
- unzureichende Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme
- durch Betriebsansiedlungen entstehender Schwerlastverkehr
- Rückstaus durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet
- Berücksichtigung von Kosten für nachträgliche Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Verlängerung der Rechtsabbiegespur auf der A 560) in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung
- alternative Verkehrserschließung / Machbarkeitsanalyse
- unzureichende Bürgerinformation, Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW
- unzureichende Verkehrsdaten als Grundlage für die Lärmberechnungen, Anpassung an aktuelle Verkehrsdaten
- keine einheitlichen Beschlussvorlagen in der Ausschusssitzung am 05.11.2014
- Rechtmäßigkeit der Beschlüsse vom 05.11.2014 wegen Beschluss zum „Schluss der Debatte“ ohne Diskussion des Schallschutzes
- hoher Anteil der neuen Verkehrsbelastung durch einen Gastronomiebetrieb (2.025 Fahrten am Tag), Erforderlichkeit
- Beeinträchtigung der Wohnqualität durch unmittelbare Nachbarschaft der Feuerwehr und Rettungswache
- Prüfung von Alternativstandorten, Beteiligung der Feuerwehr bei der Standortwahl
- Wertverlust der Immobilien durch Baulärm und Verkehrsbelastung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung wird als gesondertes Verfahren durchgeführt, um zeitnah auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Bauleitplanung zu schaffen. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann diesen Zeitrahmen nicht ermöglichen. Ungeachtet dessen sind die beiden Planungen selbstverständlich inhaltlich aufeinander abgestimmt.
Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist es weder erforderlich noch zweckmäßig, Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Dazu fehlen in dieser Planungsphase konkrete Vorgaben, die die Kostenfaktoren bestimmen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit klärt sich meist erst in der Fach- und Detailplanung. Was letztlich wirtschaftlich ist, lässt sich nicht

abschließend beantworten, insbesondere wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu sichern oder neu zu schaffen. Das gleich gilt im Übrigen auch für Wohnbauflächen, bei denen die Stadt neben den Planungskosten auch einen Anteil der Erschließung tragen muss, ohne ermitteln zu können, welche Steuereinnahmen aus der jeweiligen Planung resultieren.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, u.a. auch eine gastronomische Nutzung, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung. Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.
Die Kritik an den Vorlagen zur Sitzung vom 05.11.2014 sowie an der Vorgehensweise bei der Beratung ist nicht nachvollziehbar. Sowohl die Vorlagen als auch die Vorgehensweise bei der Beratung waren korrekt und sind nicht zu beanstanden.

zu B19, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, die Feuerwehr und Rettungswache, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr und Rettungswache, keine direkte Nachbarschaft zur Wohnbebauung
- kein ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen mehr anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein

und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Verbindliche Vorgaben zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Gebäudehöhe und –gestaltung, Eingrünung, Geländeanpassung) zu treffen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

zu B20, Schreiben vom 12.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bestehende Verkehrsbelastung der Kapellenstraße und Wingenshof
- nicht nachvollziehbare Grundlagen und Bewertungen des Verkehrsgutachtens
- Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger
- Berücksichtigung der Belange sicherer Schulwege

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schulwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen der vorliegenden Planung geboten ist.

zu B21, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Ver-

besserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schul- und Fußwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen der vorliegenden Planung geboten ist.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B22, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schul- und Fußwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen

der vorliegenden Planung geboten ist.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B23, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Entwässerung und die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- unzureichender Hochwasserschutz am Hanfbach
- Zunahme der Wassermenge durch weitere Bebauung und Maßnahmen am Höhnerbach und Liemichsgraben
- unzureichende Dimensionierung des Durchlasses unter der Frankfurter Straße bei Starkregen mit hohem Schadenspotenzial
- ausreichende Wartung der geplanten Becken
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Planungsmängel
- bestehende Verkehrsbelastung
- großräumigere Verkehrsuntersuchung
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten
- nachdrücklichere Prüfung einer Verkehrsanbindung an die B 8

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe

D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.

zu B24, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- unzureichende Berücksichtigung allgemein prognostizierter Verkehrszunahmen
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs und der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen
- ganzheitlichere Betrachtung bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsknoten
- Alternativen-Prüfung für die Verkehrsanbindung im Gutachten

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.

zu B25, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Niederschlagsentwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Kosten für Bau und Unterhaltung der Regenrückhalteanlagen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung
- Erforderlichkeit des Überlaufes in den Höhnerbach
- Berücksichtigung zunehmender Wetterextreme (Trockenheit, Starkregen)
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Wartungsmängel
- Zulässigkeit von Einleitungen in den Höhnerbach (EU-Normen)
- „Entlastungsbohrungen“ zur Niederschlagswasserableitung als kostengünstigere Alternative
- CO^2-freies Gewerbegebiet, Geothermieanlagen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die Anregungen zu CO^2-freies Gewerbegebiet und Geothermieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Solche Vorgaben lassen sich nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung treffen.

zu B26, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien. Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- kein ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf

Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

Verbindliche Vorgaben zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Gebäudehöhe und –gestaltung, Eingrünung, Geländeanpassung) zu treffen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

zu B27, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs ins neue Gewerbegebiet
- bestehende Verkehrsbelastungen
- Sicherheit auf den Schulwegen
- kein schlüssiges Entwässerungskonzept
- Prüfung der Verkehrsanbindung an die B 8

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.

zu B28, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Probleme durch stärkeren Abfluss Grund- und Hangwasser
- Verstärkung von Hochwasser am Hanfbach in Verbindung mit dem zu geringen Durchlass an der Frankfurter Straße und dem Ausbau des Höhnerbachs
- Zunahme der Verkehrsbelastung, Verkehrskollaps auf der Frankfurter Straße

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag

gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.

zu B29, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schul- und Fußwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen der vorliegenden Planung geboten ist.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B30, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung und Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- keine Verbesserung der schlechten Verkehrssituation durch die Planung
- Rückstau auf der Kapellenstraße
- Sperrung der Zufahrt von der Hanftalstraße auf die Kapellenstraße
- Bauzeit und bauzeitliche Verkehrsführung für die Bahnunterführung der Bröltalstraße
- Lärmbelastungen durch Rettungswache und Busdepot
- keine unmittelbare Nachbarschaft von Rettungswache und Wohnbebauung
- Anbindung an die B 8

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. So sind auch potenziell planungsrelevante und unzulässige Wertminderungen angrenzender Immobilien ausgeschlossen. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache

durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B31, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Lärmbelastungen und Verkehrsführung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Lärmbelastungen/Störung der Nachtruhe durch Verkehr zum Gewerbegebiet, insbesondere morgens und durch das Busdepot
- Verkehrsbelastung und Rückstaus auf der Kapellenstraße und an der Einmündung Wingenshof
- Mehrbelastung durch neue Wohnhäuser über die Hanftalstraße

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

zu B32, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung, Lärmbeeinträchtigungen, Wertminderung von Immobilien, Belästigungen von Leuchtreklamen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bestehende Verkehrsüberlastung

- Lärmbelastungen durch Busse des Busdepots
- Schall- und Sichtschutzwall zur Wohnbebauung
- Wertminderung der Immobilien durch die neue Zufahrtsstraße sowie die Feuerwehr und Rettungswache
- Ausschluss von Leuchtreklamen
- persönliche Benachrichtigung über alle Planungsschritte
- nachdrücklichere Prüfung eine Anbindung an die B 8
- verständlichere und bürgerfreundlichere Planung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. So sind auch potenziell planungsrelevante und unzulässige Wertminderungen angrenzender Immobilien ausgeschlossen. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.
Die Anregung, Leuchtreklamen auszuschließen, wird zur Kenntnis genommen, fällt jedoch nicht in den Regelungsrahmen eines Flächennutzungsplanes.

zu B33, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen der Wohnqualität.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Lärm durch zusätzlichen Verkehr, Gewerbe, Straßenbau und die Feuerwehr und Rettungswache
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität
- keine Verbesserungen der derzeitigen Belastungen durch die Planung
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen und des Schulbusverkehrs
- Lärm- und Geruchsbelastungen durch das Busdepot
- vorzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kleinfeldchen
- Alternativstandorte für die Feuerwehr und Rettungswache (z.B. Hossenberg)
- unzureichende Rückhaltung/Ableitung des Niederschlagswassers
- Bedarf an neuen Gewerbeflächen, Flächenreserven
- Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Großgastronomie

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. So sind auch potenziell planungsrelevante und unzulässige Wertminderungen angrenzender Immobilien ausgeschlossen. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen

Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 8 ha zeigt, dass die Stadt nur noch zwei bis drei Jahre Gewerbeflächen anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen“ wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5“ durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen zu empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Die vorliegende Änderung wird als gesondertes Verfahren durchgeführt, um zeitnah auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Bauleitplanung zu schaffen. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann diesen Zeitrahmen nicht ermöglichen. Ungeachtet dessen sind die beiden Planungen selbstverständlich inhaltlich aufeinander abgestimmt.

zu T1, Straßen NRW
mit Schreiben vom 22.01.2015

Stellungnahme:
Eine Anbindung des Gewerbegebietes an die B 8 ist auf Grund der Funktion zur Abwicklung eines hohen Verkehrsaufkommens auf freier Strecke nicht möglich.
Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach FStrG sind einzuhalten.
Durch die Erschließung und Nutzung des Plangebietes darf kein Rückstau auf klassifizierte Straßen und lichtsignalisierte Knoten entstehen.
Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Kosten für die geplanten Straßenbaumaßnahmen.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Kleinfeldchen ist weiterhin über die Straße „Wingenshof" vorgesehen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 ist nicht geplant.
Für die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das überörtliche Verkehrsnetz wurde eine Untersuchung in Auftrag gegeben (Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser), aus der sich Umbaumaßnahmen des Knotenpunktes am Ausbauende der A 560 sowie Anforderungen an die Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Straße „Wingenshof" ergeben. Diese Anforderungen sind in einer gesonderten Fachplanung umgesetzt und werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 12.01.2015

Stellungnahme:
Natur- und Landschaftsschutz
Die Kompensationsflächen und -Maßnahmen sollen nach dem Satzungsbeschluss der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt und dazu die beigefügten Formblätter verwendet werden.
Bodenschutz
Durch die Umsetzung der Planung gehen besonders schutzwürdige Böden unwiederbringlich verloren. Über die allgemein üblichen Maßnahmen zum Bodenschutz hinaus soll ein spezielles Konzept mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Erschließung des Baugebietes erstellt werden (Lagerflächen für Bodenaushub, Höhe von Bodenmieten, Erosionsschutz und Gefügestabilisierung von Bodenmieten, Vermeidung/Minimierung der Bodenbelastung durch Maschinen, keine Befahrung geplanter Freiflächen, Überwachung der Maßnahmen u.a.). Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum Schutz des Bodens mit den künftigen Grundstückseigentümern vertraglich vereinbart werden. Dachbegrünungen als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sollen konkret vorgegeben werden. Minimierungsmaßnahmen sollen geprüft und ggf. planungsrechtlich verbindlich festgesetzt werden.
Eine quantitative Bilanzierung bodenfunktionsbezogener Kompensationsmaßnahmen fehlt bislang. Dazu wird auf entsprechende Veröffentlichungen zum Thema Schutzgut Boden - Leistungsfähigkeits- und Eingriffsbewertung hingewiesen.
Immissionsschutz
Zum Schutz der Nachbarschaft im Hinblick auf Gerüche, Erschütterungen und Staub sollen die Gewerbeflächen nach Abstandserlass NW gegliedert werden. Die festgesetzten Emissions- und Zusatzkontingente reichen nicht aus.
Um erhebliche Störungen der Nachbarbebauung durch Signalhörner von Rettungsfahrzeugen zu vermeiden, soll eine alternative Ein- und Ausfahrtmöglichkeit oder eine für Rettungsfahrten bedarfsgesteuerte Signalanlagenschaltung an der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet geprüft werden, mit der der Einsatz der Signalhörner minimiert werden kann.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung
Es soll geprüft werden, ob Niederschlagswasser von Dachflächen durch Dachbegrünungsmaßnahmen zurückgehalten oder im Einzelfall im Plangebiet versickert werden kann.
Straßenverkehr
Die Maßnahmen am Kontenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee sollen spätestens mit der Erschließung des Plangebietes erfolgen. Die Signalanlagensteuerung soll im Einsatzfall der Feuerwehr und dem Rettungsdienst eine rückstaufreie Ausfahrt ermöglichen.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Die Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

zu T3, BUND
mit Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme:
Es wird angeregt, die Haupterschließungsstraße um etwa 50 m zu kürzen, da die vorgesehene Länge für die Erschließung der Bauflächen nicht erforderlich wäre.
Die geplante Wasserbeseitigung wird als nicht rechtskonform und auch die Vorgaben des § 51a LWG werden als fachlich umstritten erachtet. In der bisherigen Abwägung seien die vorgetragenen Argumente nicht berücksichtigt. Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in den Höhnerbach wird gemäß den nachfolgenden Punkten als nicht statthaft erachtet:
- öffentliche Belange des Natur- und Hochwasserschutzes stehen entgegen
- Widerspruch zum Verschlechterungsverbot nach WHG (WRRL)
- Hindernis für einen guten Erhaltungszustand unterliegender Gewässer
- erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Sieg DE-2510-303 in Summation mit anderen Einleitungen, Überschreitung der zulässigen Einleitmengen in die Sieg
- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser
- keine hinreichende Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien bei der BWK-Prüfung

Es wird angeregt, Niederschlagswasser im Plangebiet zu belassen (Vermeidung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung z.B. über Dachbegrünungen, Straßenseitengräben und hangparallele Gräben südlich des Plangebietes).

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Die vorgetragenen Bewertungen zum Umgang mit Niederschlagswasser werden grundsätzlich nicht geteilt. Für die Entwässerung wurde eine Fachplanung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen. Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung ist als Alternative die Versickerung von Niederschlagswasser geprüft worden. Diese Entwässerung ist aufgrund der anstehenden Böden nicht durchzuführen, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Der Hanfbach ist für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausreichend bemessen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes gehört zum natürlichen Einzugsgebiet des Hanfbaches. Der Anteil des Bebauungsplanes an der Gesamteinzugsgebietsfläche des Hanfbaches liegt unterhalb von 0,1 %. Durch die hier zurzeit gegebene Nutzung als Ackerfläche sind bereits jetzt bei Starkregen erhebliche Abflüsse zum Höhnerbach/Hanfbach vorhanden. Durch das geplante Regenrückhaltebecken erfolgt in Zukunft eine gedrosselte Ableitung zum Vorfluter. Änderungen an den Hochwasserabflussspitzen sind aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet sowie aufgrund des geplanten Rückhaltebeckens praktisch auszuschließen. Höhnerbach: Der Höhnerbach wird zurzeit für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausgebaut. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist

das Gewässer bis zu diesen Bemessungswassermengen in der Lage, die anfallenden Abflussmengen abzuleiten. Entsprechend des LWG NRW ist die ortsnahe Ableitung zum Vorfluter Höhnerbach geplant. Eine Ableitung zur Sieg stellt keine ortsnahe Einleitung in einen Vorfluter mehr dar. Der Tiefpunkt des Entwässerungsgebietes Kleinfeldchen liegt bei ca. 102 m ü. NHN. Die nördlich der B 8 angrenzenden Kanäle liegen höher, sodass eine Freigefälleableitung zu diesen Kanälen nicht möglich ist. Die Kanäle nördlich der B 8 sind auch nicht auf den Anschluss weiterer Regenwassermengen bemessen. Aufgrund der Topografie würde auch bei einer Ableitung zur Sieg immer der Notüberlauf bei Katastrophenregen in Richtung Höhnerbach erfolgen. Die Lösung zur Sieg scheidet aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen aus. Grüne Dächer können lediglich zu einer Reduktion von Abflussbeiwerten führen, verhindern aber nicht, dass die Stadt Hennef im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine Ableitungsmöglichkeit für die Grundstückseigentümer bereitstellen muss. Damit das Kanalnetz und die Rückhaltung auf jeden Fall ausreichend dimensioniert sind, sind keine Abzüge für Dachbegrünungen bei der Bemessung berücksichtigt worden. Für Verkehrsflächen (Straßen und Hofanlagen) ist von einem verschmutzten Niederschlagswasser auszugehen. Hier muss die Versickerung über die belebte Oberbodenpassage erfolgen. Eine Direktableitung in den tiefen Untergrund ist nicht möglich. Auch für Niederschlagswasser gering verschmutzter Herkunft ist immer die oberflächennahe Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenpassage anzustreben. Entsprechend scheidet eine „Tiefenversickerung" für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen aufgrund der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit als Entwässerungsvariante aus. Der Rhein-Sieg-Kreis hat angegeben, dass Voraussetzung für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung in den Höhnerbach die Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme am Gewässer ist. Die Fertigstellung ist zwischenzeitlich erfolgt. Entsprechend sind alle wasserrechtlichen Genehmigungen für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beantragt und ruhen derzeit, um die Genehmigungsdauer noch nicht in Gang zu setzen. Für das Regenwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsanweisung erstellt. Diese regelt auch exakt alle Arbeiten, um die Funktionsfähigkeit des Beckens dauerhaft zu gewährleisten. Bestandteil dieser Betriebsanweisungen wird u.a. die Entfernung von Laub bzw. Absetzstoffen sein. Hierzu wird eine regelmäßige Sichtkontrolle durchgeführt. Die Übereinstimmung mit den Planungen wird anhand von Kontrollmessungen protokolliert. Jedes Rückhaltebecken wird mit einem Notüberlauf für Katastrophenregen ausgestattet. Nur hierdurch kann gewährleistet werden, dass bei solchen Starkregenereignissen ein geordneter Überlauf stattfindet. Ohne Notüberlauf wäre die Gefahr eines Grundbruches des Deichkörpers zu erwarten. Die Bemessungen erfolgten auf Grundlage der aktuellen Kostra-Daten. Die ortsnahe Einleitung in den Vorfluter Höhnerbach ist gemäß LWG und WHG genehmigungsfähig.

zu T4, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 18.12.2014

Stellungnahme:
Das Wegekreuz an der Frankfurter Straße ist ein Denkmal nach § 2 DSchG NW aus dem 18. Jahrhundert. Das Denkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen und in seinem Fortbestand und originären Standort zu sichern, sowie das Umfeld nicht zu stören. Der Sockel liegt deutlich unter Straßenniveau, was zu einer Gefährdung der Substanz des Wegekreuzes führen kann. Das Denkmal ist daher bei Bauarbeiten mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Bauleitplanung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Baumaßnahmen im Umfeld des Denkmals sind nach § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Ungeachtet dessen soll das angesprochene Wegekreuz an der Frankfurter Straße ein-

schließlich der beiden Linden selbstverständlich erhalten und bei Bauarbeiten geschützt und gesichert werden.

zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 12.12.2014

Stellungnahme:
Die bereits im Schreiben vom 04.02.2104 vorgetragenen Bedenken bezüglich der Überplanung von „Besonders schutzwürdigen Böden" werden aufrechterhalten. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden begrüßt.
Abwägung:
Aus städtebaulicher Sicht kann eine Erweiterungen des Siedlungsbereiches und von Gewerbeflächen nicht vorrangig unter dem Aspekt der Bewahrung schutzwürdiger oder besonders schutzwürdiger Böden erfolgen. Es sind zunächst die Vorgaben übergeordneter Planungen entscheidend dafür, wo neue Bauflächen ausgewiesen werden können. Zudem gilt es, alle Umweltbelange sowie die Erforderlichkeit der Planung angemessen zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen mehr anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.

zu T6, RSAG
mit Schreiben vom 10.12.2014
Stellungnahme:
Es wird auf die generellen Anforderungen an Erschließungsstraßen im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit drei- und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen hingewiesen, u.a. auf § 45 UVV „Fahrzeuge" (BGV D 29), § 16 UVV „Müllbeseitigung" (BVG C27) sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung und BGI 5104. Die Straßen müssen entsprechende Breiten, Durchfahrtshöhen und Wendemöglichkeiten aufweisen. Rückwärtsfahren ist nicht zulässig.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

zu T7, rhenag
mit Schreiben vom 09.12.2014

Stellungnahme:
Im Zuge der Erschließung ist eine Mitverlegung von Gas- und Wasserhauptrohrleitungen vorgesehen. Die im Plangebiet verlaufende Gashochdruckleitung muss vor Beginn der Bebauung der betroffenen Flächen verlegt werden. Ein Antrag der Stadt Hennef dazu liegt bereits vor. Ein Gas- und Wasserbestandsplan ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

zu T8, PLEdoc GmbH
mit Schreiben vom 04.12.2014

Stellungnahme:
Von der Planung sind keine Einrichtungen von Versorgungsträgern berührt, deren Belange von der PLEdoc geprüft und vertreten werden.

Abwägung:
Die Information wird zur Kenntnis genommen.

zu T9, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 06.11.2014

Stellungnahme:
Testsondierungen ergaben Hinweise auf eventuelle Bombenblindgänger bzw. Kampfmittel. Im Plangebiet erfolgte eine Räumung (51.800 qm gemäß der Stellungnahme beigefügter Karte). Es wurden keine Kampfmittel geborgen. Das Vorkommen von Kampfmitteln im Boden kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Es besteht keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Gefundene Kampfmittel sind der Ordnungsbehörde, der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu melden und die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

2. **Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden die 45. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) –Kleinfeldchen und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2.2	**Bebauungsplan Nr. 01.40 - Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss**	134

Herr Meinerzhagen (Die Unabhängigen) fragte nach der Definition von „stenöken" Arten, welche in der Abwägung zu Natur- und Landschaftsschutz erwähnt werden.

Der Bürgermeister sagte eine Antwort mit der Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:
Lebewesen, bzw. Arten werden als stenök bezeichnet, wenn sie nur geringe Schwankungen der für sie relevanten Umweltfaktoren vertragen, z.B. nur in einem bestimmten Temperaturbereich oder bei einer bestimmten Luftfeuchtigkeit existieren können.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 20.07.2015

Stellungnahme:
Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu folgenden Planungsbelangen vor:

Natur- und Landschaftsschutz

Sofern die Baufeldfreimachung im Herbst/Winter zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgt, sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. Im Umweltbericht ist zu berücksichtigen, dass die zu entfernenden Gehölze eine Ausgleichsfunktion haben und daher mit einem entsprechenden Aufschlag für die Kompensation zu rechnen sind. Die neuen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen und dabei bestenfalls auch zur Eingrünung des Gewerbegebietes dienen. Bei künftigen Verfahren sollen statt einer Begehung im Winter mehrere Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung im Frühling und Sommer erfolgen, um das tatsächliche Artenspektrum vollständig erfassen zu können.

Bodenschutz

Es wird auf die besondere Schutzwürdigkeit der überplanten Böden der Erweiterungsfläche und die dort festgesetzte Ausgleichsfunktion für das vorhandene Gewerbegebiet hingewiesen. Nach der Eingriffsregelung des Baugesetzbuches sind auch Eingriffe in den Boden angemessen zu berücksichtigen. Die Eingriffe in den Boden sind quantitativ zu bilanzieren. Es sind Vermeidungs-, Minderungs- und für unvermeidbare Eingriffe entsprechende Kompensa-

tionsmaßnahmen vorzusehen. Landwirtschaftlich besonders geeignete Böden sollen dafür nur soweit erforderlich herangezogen werden. Eine Nutzungsumwandlung ist zu begründen. Es wird angeregt den Erlass des MBV und MUNLV und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" zu beachten.

Immissionsschutz

Zum Immissionsschutz kann erst eine abschließende Stellungnahme erfolgen, wenn ein Schalltechnisches Prognosegutachten vorliegt.

Erneuerbare Energien

Die Energieeffizienz von Baumaßnahmen und eine dezentrale Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien sollen berücksichtigt bzw. geprüft werden.

Abwägung:
zu Natur- und Landschaftsschutz:

In die Festsetzungen wurde aufgenommen, dass das Entfernen von Aufwuchs, insbesondere von Bäumen und Sträuchern, aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/ Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen darf. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

Die Funktion der vorhandenen Gehölzpflanzungen als Ausgleich für das bestehende Gewerbegebiet wurde in der Eingriffsbilanzierung in der Form berücksichtigt, dass als Eingriffsbasis nicht der jetzige Zustand angesetzt wird, sondern ein Entwicklungszustand nach 30 Jahren. Die Pflanzungen wurden daher, wie bereits bei der 4. Änderung, aufgrund der festgesetzten Ausgleichsfunktion nach ca. 30 Jahren Entwicklungszeit dem Biotoptyp: *„Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz"* (BA12 = 19 Wertpunkte) statt der Kategorie *„Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz"* (BA11 = 17 Wertpunkte) eingestuft.

Durch die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf dem neuen Gewerbegrundstück wird die möglicherweise entstehende Lücke in der vorhandenen Eingrünung mittelfristig wieder geschlossen, sofern die an dieser Stelle vorhandenen Gehölze nicht erhalten bleiben können. Die verbleibenden öffentlichen Grünflächen sollen unverändert bleiben. Die Erfahrungen der vorliegenden 5. Änderung als auch der bereits erfolgten 4. Änderung zeigen, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen unmittelbar angrenzend an bestehende Bauflächen potenziellen künftigen Entwicklungen entgegen stehen können und dann wieder überplant werden. Zudem zeigen sie auch, dass unmittelbar an ein Baugebiet/Gewerbegebiet angrenzende Maßnahmen Belastungen aus diesem Nebeneinander unterliegen, die abseits von Baugebieten meist deutlich geringer sind. Externe Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen führen daher meist zu einer vergleichsweise höheren ökologischen Wertigkeit. Daher sind für die durch die 5. Änderung entstehenden Eingriffe Kompensationsmaßnahmen in Form von Blühstreifen auf Ackerflächen abseits des Änderungsbereiches vorgesehen, deren Umsetzung vertraglich gesichert wird. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben.
Der Hinweis, dass bei künftigen Verfahren mehrere Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung im Frühling und Sommer erfolgen sollen, um das tatsächliche Artenspektrum vollständig erfassen zu können, wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Verfahren berücksichtigt.

zu Bodenschutz:

Mit der Realisierung der durch den Bebauungsplan zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzung und Bebauung lassen sich Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist es zudem erforderlich, die neue Gewerbefläche höhenmäßig zu verändern und an das bestehende Betriebsgelände anzupassen. Zur Eingriffsminderung ist die Grundflächenzahl auf 0,7 beschränkt.

Bei einem gemeinsamen Gespräch im Hause der Kreisverwaltung wurde die Methode zur Eingriffs-Bilanzierung (Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte, Planungsbüro Ginster und Steinheuer aus Meckenheim (Rheinland), September 2008, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Römerstraße 46 53332 Bornheim, Stand März 2015) abgestimmt. Im Umweltbericht sind die Eingriffe nach diesem Verfahren bewertet und bilanziert. Die als Kompensation für Biotopverluste vorgesehenen Blühstreifen in einer Größe von 3.910 qm auf Ackerflächen im Gebiet der Stadt Hennef sorgen auch für eine angemessene Kompensation der Eingriffe in den Boden, wie im Umweltbericht dargelegt.

zu Immissionsschutz:

Die Schalltechnische Untersuchung, Bericht 15 02 008/01 von Kramer Schalltechnik GmbH (Stand 27.08.2015) liegt mittlerweile vor. Die Empfehlungen des Gutachters zur Festsetzung von Emissionskontingenten wurden in den Bebauungsplan übernommen. Die nunmehr getroffenen Festsetzungen zu Emissionskontingenten als auch das Gutachten sind Bestandteil der Offenlageunterlagen, zu denen der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut Stellung nehmen kann.

zu Erneuerbare Energien:

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es um die Erweiterung eines ansässigen Betriebes und nicht um die gezielte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Es gibt auch keinen Anlass, eine spezifische Nutzungsausrichtung für erneuerbare Energien zu definieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keinesfalls ausgeschlossen. Die Festsetzungen schließen Sonnenkollektoren oder Fotovoltaik-Anlagen nicht aus. Die Energieeffizienz der Gebäude ist generell durch die Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften (Energieeinsparverordnung) sicherzustellen.

zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 30.07.2015

Stellungnahme:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet ohne weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt. Falls dies nicht möglich ist, wird vorgeschlagen, externe Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" über produktionsintegrierte Maßnahmen vorzusehen, um den Verlust wertvoller landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Abwägung:

Die Kompensation der entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt über einzelne Maßnahmen auf den neuen Gewerbeflächen hinaus in Form von Blühstreifen auf Ackerflächen. Die Anlage der Blühstreifen wird einvernehmlich vertraglich mit ortsansässigen Landwirten vereinbart. Der Aufwuchs wird jährlich durch das Umweltamt der Stadt Hennef hinsichtlich seiner vorgegebenen Zielerfüllung überprüft und dokumentiert. Bei einer – zu erwartenden – Dominanz einiger konkurrenzstarker Arten und damit einhergehender Artenverarmung (Vergrasung) wird im Turnus von 3 bis 6 Jahren eine Neueinsaat mit heimischen Wildkräutern aus regionalen Bezugsquellen (Regiosaatgut) vorgenommen.

Die Maßnahme greift zurück auf Vorschläge des Landschaftsplan 9, Hennef und Uckerather Hochfläche. Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme wird die Anlage naturnaher Lebensräume aufgezeigt. „Diese sollen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine Anreicherung mit Strukturen bewirken, die Lebensraum bieten für Arten der offenen Feldflur, wie z.B. Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker, artenreiche Feld- und Wegraine und Uferrandstreifen."

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 10.08.2015

Stellungnahme:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Forderungen aus dem beigefügten Merkblatt (Auflagen des § 9 Abs. 1 und 2 Fernstraßen-Gesetz (FStrG), Beteiligung der Straßenbauverwaltung, Immissionsschutz, Entwässerungseinrichtungen) berücksichtigt werden.

Abwägung:

Das beigefügte Merkblatt sowie ein Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu T4, Rhein-Sieg Netz GmbH
mit Schreiben vom 17.07.2015

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhandene Gas- und Wasserhausanschluss nicht überbaut oder überpflanzt werden darf.

Westlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung verläuft eine Gashochdruckleitung innerhalb eines 4 m breiten Schutzstreifens. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Ein Plan der vorhandenen Leitung ist beigefügt.

Abwägung:

Die Verlegung und Sicherung von Hausanschlussleitungen ist einvernehmlich zwischen dem jeweiligen Leitungsträger/Versorger und dem Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer zu regeln und keine Regelung in der Bauleitplanung. Die angesprochene Gashochdruckleitung einschließlich des Schutzstreifens liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung und bleibt davon unberührt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen **keine** Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2015
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33, mit Schreiben vom 01.07.2015
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 13.07.2015
- PLEdoc, mit Schreiben vom 03.07.2015
- Polizei NRW, mit Schreiben vom 07.07.2015
- RSAG, mit Schreiben vom 07.07.2015
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 29.06.2015
- Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 03.07.2015 und 07.07.2015

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Bürgerseite keine Anregungen vorgetragen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 10.11.2015

Stellungnahme:
Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu folgenden Planungsbelangen vor:

Natur- und Landschaftsschutz

Im Verfahren muss abschließend geregelt sein, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für 30 Jahre zu pflegen und dauerhaft zu sichern ist. Bei rotierenden Maßnahmen müssen diese im räumlichen Zusammenhang bleiben. Eine Dokumentation der Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde jährlich vorzulegen. Die städtische „Faustpfandfläche" ist ins Kompensationsflächenkataster aufzunehmen. Die Untere Landschaftsbehörde ist über den Satzungsbeschluss und dessen Ergebnisse zu informieren, um die Flächen und Maßnahmen ins Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises aufzunehmen. Dafür ist dem Schreiben ein entsprechendes Formblatt beigefügt. Auch die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Bei der Biotoptypenbewertung fehlt in der Bilanzierung das Kriterium „Vollkommenheit". Der zeitliche Entwicklungszustand der überplanten Kompensationsmaßnahmen/Pflanzungen mit etwa 15 Jahren soll mit einem Aufschlag von 1/30 pro Jahr gegenüber der ursprünglichen Kompensationsleistung berücksichtigt werden. Die Bewertung der Blühstreifen sei nicht nachvollziehbar und sollte nach der Methode Ludwig als HA2 „Acker mit Wildkraut" erfolgen.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird die Erhaltung von 25 % der Gehölzfläche als nicht ausreichend erachtet. Die Auswirkungen auf lokale Populationen und mögliche Verdrängungseffekte sind zu prüfen. Eine einmalige Begehung im Januar wird als nicht ausreichend erachtet, um das tatsächliche Artenspektrum bewerten zu können. Es sollen daher weitere Begehungen im Frühling und Sommer erfolgen, oder dargelegt werden, warum diese nicht erfolgen.

Bodenschutz

Die Ausgleichsfaktoren für die Oberbodenandeckung und Begrünung im Plangebiet im Hinblick auf den Boden werden mit +0,65 und +0,5 als zu hoch angesetzt erachtet. Diese Faktoren wären anzusetzen, wenn Flächen wieder mit Oberboden angedeckt würden. Vorliegend sollen die Faktoren auf +0,55 und +0,4 reduziert werden.

Bei den externen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kompensationswirkung aus dem Vergleich von Ist- und Plan-Zustand ermittelt werden, was nur bei abschließend festgelegten Flächen möglich ist. Die genannte Fläche in der Gemarkung Blankenberg hat eine so hohe Bodenfunktion, dass der Ausgleichsfaktor mit +0,35 anzusetzen ist.

Insgesamt würde sich ein Defizit für den Ausgleich Boden von -295,2 Punkten ergeben. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten klar definiert sein und die Bilanzierung soll vor dem Satzungsbeschluss nachvollziehbar ergänzt werden.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Dem Anspruch, die Kompensationsmaßnahme abschließend im Verfahren zu regeln, wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Dauerhaftigkeit der Maßnahme sichern finanzielle Rückstellungen zur Anlage und Pflege der Blühstreifen, die hohe Attraktivität der Maßnahme für die örtlichen Landwirte sowie als ultima ratio die in der Maßnahme beschriebene städtische „Faustpfandfläche", auf der sich die Maßnahme jedes Jahr verlagern lässt. Extensivierungen, Stilllegungen, Ackerrand- und Blühstreifen sind etablierte Instrumente des Naturschutzes. Seit einigen Jahren sind sie auch als Ausgleichsmaßnahmen in der Praxis erprobt. Ihre Wirksamkeit erweist sich nicht so sehr in der Optimierung eines ohnehin hochwertigen Umfeldes, sondern in der Aufwertung von ökologischen Mangelgebieten wie ausgeräumte Ackerfluren, zumal die zuletzt publizierten gravierendsten Bestandsrückgänge seltener und gefährdeter Arten v.a. den intensiven Agrarraum betreffen. Bei der Umsetzung der Maßnahme wird die Stadt Hennef möglichst an einem Standort festhalten. Es ist aber gerade das Wesen von Blühstreifen, dass sie aufgrund ihrer kurzen Entwicklungsphase auch rotieren und verlagert werden können, so dass sich auch – wie beschrieben – ein neuer Standort ergeben kann. Bei einer – systembedingt nicht unmöglichen – Verlagerung werden Ackerschläge in der näheren Umgebung vorrangig ins Auge gefasst. Aber weder fachlich, noch rechtlich ist ein zwingend einzuhaltender räumlicher Zusammenhang herleitbar. Die Forderung nach einer jährlichen Dokumentation der Maßnahme und Vorlage bei der Unteren Landschaftsbehörde ist insofern unüblich, als dies bisher noch bei keiner anderen Ausgleichsmaßnahme verlangt oder praktiziert wurde. Die Tatsache, dass es um eine Kompensation im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens in städtischer Zuständigkeit ohne Rückgriff auf das Ökokonto handelt, macht diesen Einwand nicht plausibler. Da es sich aber um einen innovativen Ansatz der Kompensation handelt, steht einer Weitergabe der Prüfberichte auch ohne Rechtsanspruch nichts entgegen.

Der Anregung, die „Faustpfandfläche" ins Kompensationsflächenkataster zu übernehmen, wird gefolgt. Allerdings erfolgt die Eintragung mit dem Zusatz, dass die tatsächliche Anlage von Blühstreifen nur zum Tragen kommt, wenn dies an anderer Stelle nicht möglich ist. Bis dahin kann die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Anregung, die Untere Landschaftsbehörde über den erfolgten Satzungsbeschluss zu

unterrichten und das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können, wird gefolgt.

Die Inanspruchnahme und Überplanung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, im vorliegenden Fall von Gehölzpflanzungen, sind seltene Einzelfälle. Daher ist in der Fachwelt durchaus umstritten, inwieweit über den Ausgleich dieser aufgewerteten Flächen hinaus noch zusätzliche Kompensationsleistungen zu erbringen sind.
Um den Belangen von Natur und Landschaft sowie den Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis dennoch Rechnung zu tragen, wird folgende zusätzliche Ausgleichsmaßnahme festgesetzt und zeitnah (bis Ende 2016) umgesetzt:
Auf der städtischen Waldparzelle Gemarkung Kurscheid Flur 2, Flurstück 78 (1.850 qm) ist der dort befindliche Fichtenbestand in einen naturnahen Laubholzbestand umzuwandeln. Die im NSG 2.1-13 „Hanfbach und Zuflüsse" gelegene Fläche ist besonders geeignet, da die standörtlichen Verhältnisse (starke Vernässungen, Lage an der Bachaue, Bestand von Equisetum pratensis) durch die Fichtendickung hier weit unter ihrem Entwicklungspotenzial bleiben. Gemäß Bilanzierung nach der Methode LUDWIG stellt sich die Aufwertung bei dieser Maßnahme wie folgt dar:

Ausgangsbiotoptyp:
Fichtenforst mit Stangenholz (AJ41): 11 Punkte x 1.850 qm: 20.350 Punkte

Zielbiotope:
Erlen-/Eschen Sumpfwald (AM5) : 26 Punkte x 1220 qm = 31.720 Punkte
Buchen-Eichenwälder d. Tief- u. Hügellagen (AB1): 25 Punkte x 630 qm= 15.750 Punkte
Gesamtaufwertung der Maßnahme: 27.120 Punkte

Durch diesen Aufschlag wird die durch die Überplanung der Ausgleichsflächen zeitlich reduzierte Wirksamkeit der Kompensation (alt) anteilig Rechnung getragen.

Die Einstufung des Biotoptyps Blühstreifens in die Skala der im Verfahren LUDWIG genannten Lebensräume findet sich auf S. 42 des Umweltberichtes. Mit Verweis auf eine einschlägige naturschutzfachliche Studie wird dort für den im LUDWIG-Schlüssel nicht gelisteten Biotoptyp Blühstreifen der Biotopwert 16 herangezogen. Der Vorschlag der ULB, „Acker mit Wildkraut" zugrunde zu legen, wird nicht gefolgt. Bei diesem Biotoptyp steht der Anbau von Kulturpflanzen im Vordergrund; die Wildkräuter sind hier nur geduldete Begleiter. Bei Blühstreifen wird das ganze Pflegeregime auf Arten und Individuen reiche Blühaspekte abgestellt, womit ein wesentlich größerer Effekt erzielt wird.
Der Geltungsbereich deckt nur einen sehr kleinen Ausschnitt des zugrundeliegenden Bebauungsplanes 01.40 ab. Dieser sieht eine große Grünfläche (ca. 16.000 qm) mit darin enthaltener Saumpflanzung (ca. 5.800 qm) entlang der Gewerbebebauung vor, die nur im Änderungsbereich dezimiert wird. Ansonsten bleiben die Gehölzbestände im Umfang von 4.000 qm unverändert. Diese beherbergen laut Bestandsaufnahme und fachlicher Erwartung im Wesentlichen relativ „robuste" Arten des Siedlungsraumes und –randes. Unter den gegebenen Umständen und dem verbleibenden Gesamtbestand sind Unterschreitungen von Mindestgrößen für empfindliche Lebensräume nicht erkennbar.

Im Januar 2015 wurde im Vorlauf der weiteren Planungen vorsorglich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Dieser Zeitraum wurde von dem Fachgutachter gewählt, um auf der eng mit Sträuchern bestandenen Gehölzfläche die – artenschutzrechtlich maßgebli-

chen – Fortpflanzungsstätten (Nester) zu erfassen. Parallel wurden auch vorliegenden Daten (Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW") ausgewertet (Mückschel 2015). Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten bzw. Konflikte mit bestehenden Artenschutzvorschriften. Darauf aufbauend wurde der gut begeh- und einsehbare Planungsraum in dem für Bebauungspläne üblichen Detaillierungsmaßstab umfassend beschrieben (vgl. UB S. 12). Diese Biotopkartierungen fanden Ende April statt. Auch aus ihnen ergaben sich keine Anhaltspunkte für weitergehenden Untersuchungsbedarf.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung werden folglich nur die planungsrelevanten Arten bearbeitet und nicht alle tatsächlich auf einer Fläche vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Zu den im vorliegenden Fall planungsrelevanten Arten/ Artengruppen wurden konkrete Bewertungen vorgenommen. Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Gehölzstrukturen und unter Beachtung der umgebenden z.T. hohen Störwirkungen (Gewerbenutzung, Wohnbebauung, Freizeitnutzung durch Ortsrandlage, Verkehrswege etc.) werden die Gehölzstrukturen als mögliche Nahrungshabitate bei den im Rahmen der betrachtenswerten Arten (hier planungsrelevanten Arten) nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Nahrungshabitate stehen nicht unter dem besonderen Schutz des Artenschutzes. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen, insbesondere im Norden und Nordosten, sind für alle angeführten Arten gegeben. Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich grundsätzlich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten.

zu Bodenschutz:

Die Bewertung der Maßnahmen im Plangebiet erfolgt auf der Basis, dass die neuen Gewerbeflächen zunächst im Rahmen von Bauarbeiten einschließlich Abtrag des Oberbodens völlig verändert werden und dieser Eingriff mit der entsprechenden Wertigkeit bzw. den Faktoren -0,6 (Gehölzflächen) und -0,5 (Säume) bilanziert ist. Für die nicht bebauten Flächen, die nach Abschluss der Erd- und Bauarbeiten wieder mit Oberboden angedeckt und begrünt werden, ergeben sich einem Ausgleichfaktoren von +0,5 (Grünflächen) und +0,65 (Gehölzpflanzungen). Die Tabelle 3.2 der Bodenbewertung schließt die vorgenommene Zuordnung nicht aus, zumal bei den Eingriffsfaktoren berücksichtigt ist, dass im Rahmen der Bauarbeiten auch zunächst der Oberboden abgetragen wird. Die Bilanzierung bleibt daher an dieser Stelle unverändert.

Der Anregung, die Blühstreifen mit dem Faktor +0,35 statt +0,45 zu bewerten, da die Ausgangswertigkeit nicht eindeutig bestimmbar ist, wird nicht gefolgt. Äcker sind in Hennef fast immer auf lehmmächtigen (Para-)Braunerden, also „intensiv genutzten/großflächigen verbreiteten Böden" (Steinheuer). Die entsprechende Spalte der Tabelle 3.2 der Bodenbewertung bietet eine Spanne von +0,35 bis +0,45. Durch die „ausstrahlende" Funktion der Blühstreifen lassen sich die +0,45 rechtfertigen. Ungeachtet dessen wird mit den zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen auf der städtischen Waldparzelle Gemarkung Kurscheid, Flur 2, Flurstück 78 (1.850 qm) dort eine weitere Bodenaufwertung mit einem Faktor nach Tabelle 3.2 der Bodenbewertung von mindestens +0,2 (Biotopflächenentwicklung auf bisher mäßig überprägtem Boden) erreicht. Die Aufwertung und der zusätzliche Ausgleich reichen somit völlig

aus, Defizite beim Ausgleich verlorengehender Bodenfunktionen im Plangebiet zu beheben. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen werden im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 21.10.2015
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33, mit Schreiben vom 07.10.2015
- Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, mit Schreiben vom 11.11.2015
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 20.10.2015
- Rhein-Sieg-Netz GmbH, mit Schreiben vom 07.10.2015
- PLEdoc, mit Schreiben vom 12.10.2015
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2015
- Wahnbachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 20.10.2015

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Bürgerseite keine Anregungen vorgetragen.

2. **Gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496), werden der Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3	**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015 Beschlussempfehlung an den Rat**	135

Herr Fiedrich (Bündnis 90 / Die Grünen) erkundigte sich nach dem in Ziffer 2 der Änderungssatzung ergänzten Wort „vollbürtigen".

Der Bürgermeister sagte eine Antwort mit der Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:
Vollbürtig: Kennzeichnendes Adjektiv für eine Verwandtschaftsbeziehung von Geschwistern, die beide Elternteile gemeinsam haben. Hiervon abzugrenzen sind Halbgeschwister, die nur über ***ein*** *gemeinsames Elternteil verwandt sind. Im Kontext Friedhofssatzung geht es um die Rangfolge, in der die Übergabe des Nutzungsrechtes an die Verbliebenen erfolgt. Vollbürtige Geschwister stehen im Rang zwischen den Eltern und den Stiefgeschwistern.*
Die Textanpassung geht auf die Friedhofs-Mustersatzung NRW vom Städte- und Gemeindebund NRW zurück.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4	**Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) Beschlussempfehlung an den Rat**	136

Auf Empfehlung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz nimmt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) die vorliegende Kalkulation sowie die empfohlene Änderung des § 2 Nr. (14) zur Kenntnis und beschloss einstimmig die beigefügte Friedhofsgebührenordnung einschließlich der zugrunde liegenden Gebührenbedarfsberechnung sowie die Änderung des § 2 Nr. (14).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5	**Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef**	137

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig, den Brandschutzbedarfsplan in der Form des Entwurfes vom 08.05.2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.6	**Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" - Umsetzung**	138

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses der Stadt Hennef beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:
Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) stimmt einer Beantragung der vorgeschlagenen Maßnahmen für eine Förderung aus dem Sonderprogramm des Landes NRW „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Bewilligungsbehörde zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.7	**Bürgeranträge zum Thema "Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B"**	139

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig, die Beschwerdeschreiben der Bürger zur Kenntnis zu nehmen. Eine Rücknahme der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8	**Wahl des Herrn Wilfried Müller zum Vertreter der Schiedsleute**	140

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Herr Wilfried Müller wird als erster Vertreter für die Schiedsleute Frau Rollenske und Herrn Schoneberg gewählt.

Frau Rollenske und Herr Schoneberg werden für den Verhinderungsfall von Herrn Müller zu weiteren Vertretern gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.9	**Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat II**	141

Herr Walter (Leiter Zentrale Steuerung und Service) verließ zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister erklärte das Verfahren der Wahl nach § 71 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 50 Abs. 2 und 5 GO NRW.

Er wies auf die Beschlussempfehlung des Personalausschusses hin. Dieser empfahl Herrn Michael Walter, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Ersten Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren zu wählen und in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters, ob weitere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen werden, wurde keine weitere Person von den Ratsmitgliedern benannt.

Herr Gockel (Bündnis 90 / Die Grünen) beantragte eine geheime Wahl. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit der Mitglieder des Rates unterstützt.

Der Bürgermeister ließ sich aus allen Fraktionen einen Stimmzähler benennen. Für die CDU Herr Walterscheid, für die SPD Frau Deisenroth-Specht, für Bündnis 90 / Die Grünen Herr Klee, für die Unabhängigen Herr Rindfleisch, für die FDP Herr Marx und für die Linke Herr Krey.

Für die geheime Wahl rief Herr Pipke die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge und zum Ende sich selber auf.

Die Auszählung der Stimmzettel brachte folgendes Ergebnis:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit 42 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen Herrn Michael Walter, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Ersten Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren zu wählen und in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Gleichzeitig wird er gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 2 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, ÜBesG NRW. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach der Eingruppierungsverordnung NRW gezahlt.

Anschließend bat der Bürgermeister Herrn Walter wieder in den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2.10	**Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat IV**	142

Der Bürgermeister erklärte das Verfahren der Wahl nach § 71 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 50 Abs. 2 und 5 GO NRW.

Er wies auf die Beschlussempfehlung des Personalausschusses hin. Dieser empfahl Herrn Peter Kox, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Beigeordneten des Dezernates IV für die Dauer von acht Jahren zu wählen und in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters, ob weitere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen werden, wurde von Herrn Ecke (Bündnis 90 / Die Grünen) und von Herrn Chillingworth (Die Unabhängigen) Herr Martin Herkt benannt.

Herr Ecke (Bündnis 90 / Die Grünen) beantragte eine geheime Wahl. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit der Mitglieder des Rates unterstützt.

Der Bürgermeister ließ sich aus allen Fraktionen einen Stimmzähler benennen. Für die CDU Herr Walterscheid, für die SPD Frau Deisenroth-Specht, für Bündnis 90 / Die Grünen Herr Klee, für die Unabhängigen Herr Rindfleisch, für die FDP Herr Marx und für die Linke Herr Krey.

Für die geheime Wahl rief Herr Pipke die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge und zum Ende sich selber auf.

Die Auszählung der Stimmzettel brachte folgendes Ergebnis:

Auf Herrn Peter Kox entfielen 17 Stimmen und auf Herrn Martin Herkt entfielen 29 Stimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich Herrn Martin Herkt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Beigeordneten des Dezernates IV für die Dauer von acht Jahren zu wählen und in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 2 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, ÜBesG NRW. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach der Eingruppierungsverordnung NRW gezahlt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

3	**Anfragen**	

Die Anfrage der Fraktionen FDP und SPD wurden von Herrn Pipke beantwortet.

Herr Fiedrich (Bündnis 90 / Die Grünen) führte aus, dass es auf der Straße vor dem Ponyhof Wiesenhof an der Rütsch in Lichtenberg zu gefährlichen Situationen kommt. Die Eltern, die ihre Kinder zum Ponyhof fahren, benutzen nicht den Parkplatz, sondern lassen die Kinder mitten auf der Straße aus dem Auto aussteigen und die Kinder überqueren dann, ohne auf den Verkehr zu achten, die Straße. Er fragte nach der Möglichkeit ein Parkverbot auf zu stellen oder nach einer anderen Lösung, um die gefährliche Situation zu entschärfen.

Der Bürgermeister sagte eine Prüfung und eine schriftliche Antwort der Verwaltung zu.

4	**Mitteilungen**	

4.1	**Haushaltswirtschaftliche Sperre**	

Die Mitteilung der Verwaltung wurde von den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis genommen.

4.2	**Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten**	

Die Mitteilung der Verwaltung wurde von den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis genommen.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Tischvorlage zu TOP: 2.3

Anlage Nr.: 4

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015 Beschlussempfehlung an den Rat

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 20.11.2015 in vorliegender Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 07.03.2016

Holschbach

Schriftführer
Marion Holschbach

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015 beschlossen:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Reihengrabstätten,
   b) Wahlgrabstätten,
   c) Urnenwahlgrabstätten,
   d) Urnenrasenreihengrabstätten,
   e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
   f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
   g) Gemeinschaftsgräber,
   h) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
   i) Grüfte,
   j) Ehrengrabstätten,
   k) Totgeborenengrabstätten.

2. § 15 Abs. 7, Buchstabe g) wird um das Wort „vollbürtigen" ergänzt.

3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Urnen dürfen beigesetzt werden in
   a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
   b) Urnenwahlgrabstätten,
   c) Urnenrasenreihengrabstätten,
   d) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
   e) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
   f) Reihengrabstätten,
   g) Gemeinschaftsgräber,
   h) Ehrengrabstätten.

4. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem

Gemeinschaftsbaum können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt. Neben den nummerierten Gemeinschaftsbäumen wird eine Vorrichtung installiert, an der Namen, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Diese Eintragungen werden von der Stadt in Auftrag gegeben. Die Kosten sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namensschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzte Personen hervorgehen. Das Niederlegen von Grabschmuck, Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

5. Aus § 16 Abs. 5 wird § 16 Abs. 6.

6. Aus § 16 Abs. 6 wird § 16 Abs. 7.

7. Aus § 16 Abs. 7 wird § 16 Abs. 8.

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.

9. § 20 Abs. 3 wird um den Satz 3 ergänzt:

   Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 26 Abs. 2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 2, zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

10. § 21 Abs. 6 enthält folgende Fassung:

    Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihengräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

11. § 22 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

    Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

12. § 25 Abs. 2 wird um den Satz 6 ergänzt:

    Reihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.

13. § 26 wird um den Absatz 11 ergänzt:

    Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 und 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

14. § 28 Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

    Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

15. § 33 Buchstabe f) – i) erhält folgende Fassung:

    f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

    g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

    h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

    i) Grabstätten entgegen § 27 Abs. 2 vernachlässigt.

16. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,00 Euro geahndet werden.

17. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Tischvorlage zu TOP: 2.4

Anlage Nr.: 5

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) Beschlussempfehlung an den Rat

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt die vorliegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Friedhofsgebührenordnung, einschließlich der zugrunde liegenden Gebührenbedarfsberechnung, unter Berücksichtigung folgender Änderung:

§ 2 Nr. (14)

Benutzung der Trauerhalle (1 Tag)	200,00 Euro
Leichen- und Trauerhalle (1 Tag oder mehrere Tage)	250,00 Euro

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 07.03.2016

Holschbach

Schriftführer
Marion Holschbach

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)

vom xx.xx.xxxx

Präambel

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 i.V.m.§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren		
1. 1 Grabstelle		2560,00 Euro
2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre		1420,00 Euro
3. jede weitere Grabstelle	2560,00 Euro bzw.	1420,00 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (1/25 der Gebühr zu 1. und 2.)	102,40 Euro bzw.	56,80 Euro
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grüften bis zu 20 qm, pro qm und Jahr		7,67 Euro
(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle)		2320,00 Euro
1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (1/25 der Gebühr zu (2))		92,80 Euro
(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte im Grabkammersystem auf die Dauer von 12 Jahren		2460,00 Euro
1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (1/12 der Gebühr zu 3)		205,00 Euro

(4) Zuweisung einer Reihengrabstätte	
1. für Personen bis 5 Jahre (15 Jahre Ruhefrist)	480,00 Euro
2. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	1460,00 Euro
(5) Zuweisung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	
1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	2090,00 Euro
(6) Zuweisung einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte	
1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	2190,00 Euro
(7) Zuweisung einer Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab auf die Dauer von 25 Jahren	1910,00 Euro
(8) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef	717,00 Euro
(9) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen	2190,00 Euro
(10) Zuweisung einer Totgeborenengrabstätte	0,00 Euro
(11) Einrichtung einer Ehrengrabstätte	0,00 Euro
(12) Grabbereitung, Beisetzung	
1. für Personen über 5 Jahre	1050,00 Euro
2. für Personen bis 5 Jahre	620,00 Euro
3. in Grüften (Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten auszuführen.)	810,00 Euro
4. für Urnen	470,00 Euro
5. im Grabkammersystem	690,00 Euro
(13) Ausgrabungen	
1. vor Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre	
a) dessen bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt	600,00 Euro
b) dessen bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt	520,00 Euro
c) dessen bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt	440,00 Euro
2. vor Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre	
a) deren bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt	680,00 Euro
b) deren bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt	600,00 Euro
c) deren bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt	520,00 Euro

3. nach Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre	440,00 Euro
4. nach Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre	520,00 Euro
5. von Urnen	102,00 Euro
(14) Benutzung der Trauerhalle (1 Tag)	380,00 Euro
Leichen- und Trauerhalle (1 Tag oder mehrere Tage)	520,00 Euro
(15) Genehmigungen	
1. zur Errichtung eines Grabdenkmales	60,00 Euro
2. zur Errichtung eines Grabdenkmales bei besonderen Prüfungserfordernissen	160,00 Euro
3. zur Anlegung einer Grabeinfassung und Schrittplatten	40,00 Euro
(16) Berechtigungskarten nach § 7 der Friedhofsordnung	40,00 Euro

§ 3
Neu- oder Wiederbelegung

Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen.

§ 4
Erstattung bei Verzicht

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.
Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.

§ 5
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 6
Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebenen Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.

§ 7
Beitreibung

Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 24.10.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.